

# Deutscher AnwaltSpiegel

Das Online-Magazin von Anwälten für Unternehmen

→ unter anderem mit folgenden Themen:



→ 3  
BGH stärkt Flexibilität bei  
genehmigtem Kapital



→ 7  
Eine verlässliche KI-Governance  
etablieren



→ 10  
Ende des Onlinebankings,  
wie wir es kennen?



→ 13  
Zeugnisberichtigung:  
Anspruch des Arbeitnehmers auch  
nach zwei Jahren nicht verwirkt



Prof. Dr.  
Thomas Wegerich  
Herausgeber  
Deutscher AnwaltSpiegel

## Liebe Leserin, lieber Leser,

das Thema der künstlichen Intelligenz (KI) wird uns, dafür braucht es keine Glaskugel, auch im Jahr 2024, dem dann 15. Jahrgang des Deutschen AnwaltSpiegels, beschäftigen. Schon in dieser Ausgabe finden Sie dazu gleich zwei Beiträge. Prof. Dr. Peter Fissenewert hat sich Gedanken gemacht zu den Fragen der Managerhaftung beim Einsatz von KI in Unternehmen. Zoë Andreae und Acelya Ovalioglu berichten über digitale Prozesse in einer idealen Unternehmenspraxis. – Zwei klare Leseempfehlungen.

Am morgigen 07.12.2023 ist die Frankfurt School of Finance & Management wie in jedem Dezember Veranstaltungsort von Inhouse Matters, unserer Leuchtturmkonferenz in der Produktfamilie Deutscher AnwaltSpiegel. Digitalisierung, auch hier: künstliche Intelligenz, Cyber Security und Human Centered Leadership stehen auf der Agenda. Wir erwarten 275 angemeldete Gäste und hochkarätige Referenten, die wir nach getaner Arbeit einladen zur größten Weihnachtsfeier im deutschen Rechtsmarkt.

Die letzte Ausgabe des 14. Jahrgangs dieses Online-Magazins möchten wir abrunden mit einem Dank an Sie, unsere Leser, Strategischen Partner, Kooperationspartner und Fachbeiräte. Dank für Ihr Interesse, Ihre Unterstützung und Mitwirkung im großen Netzwerk des Deutschen AnwaltSpiegels. Gemeinsam mit meinen Kollegen Karin Gangl, Dr. Thomas R. Wolf und Michael Dörfler wünsche ich Ihnen frohe Weihnachten und von allem nur das Beste für das kommende Jahr. An dieser Stelle geht es weiter am 03.01.2024.

Ihr

Thomas Wegerich

### AKTIENRECHT

- 3 **BGH stärkt Flexibilität bei genehmigtem Kapital**  
Ein Bezugsrechtsausschluss darf in das pflichtgemäße Vorstandermessen gestellt werden  
Von Dr. Hendrik Thies und Jonas Doser

### DIGITALISIERUNG/MANAGERHAFTUNG

- 7 **Eine verlässliche KI-Governance etablieren**  
Praxisüberlegungen zum Thema Managerhaftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz im Unternehmen  
Von Prof. Dr. Peter Fissenewert

### WIRTSCHAFTSPRAXIS/ONLINEBANKING

- 10 **Ende des Onlinebankings, wie wir es kennen?**  
Anmerkung zu LG Heilbronn,  
Urteil vom 16.05.2023 – 6 O 10/23  
Von Daniel Latta

### NEWS & SERVICES

- 21 **News & Services**  
21 **Deutscher AnwaltSpiegel meets BWD**  
21 **Deals**  
21 **Sozietäten**  
22 **Personal**  
23 **Fachbeirat**  
29 **Strategische Partner**  
30 **Kooperationspartner**  
31 **Impressum**

### ARBEITSRECHT

- 13 **Zeugnisberichtigung: Anspruch des Arbeitnehmers auch nach zwei Jahren nicht verwirkt**  
LAG Baden-Württemberg setzt Verwirkung enge Grenzen  
Von Michael Riedel

### RECHTSMARKT/DIGITALISIERUNG

- 17 **Die Rolle von Digital-Legal-Homes, Automatisierung und KI**  
Mehr Freiräume für Rechtsexperten durch Sicherung digitaler Lebenszyklen von juristischen Daten  
Von Zoë Andreae und Acelya Ovalioglu

Besuchen Sie unsere Website:  
[www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de)

# BGH stärkt Flexibilität bei genehmigtem Kapital

Ein Bezugsrechtsausschluss darf in das pflichtgemäße Vorstands-  
ermessen gestellt werden

Von Dr. Hendrik Thies und Jonas Doser



## Dr. Hendrik Thies

Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht, Partner

[hendrik.thies@fgvw.de](mailto:hendrik.thies@fgvw.de)  
[www.fgvw.de](http://www.fgvw.de)



## Jonas Doser

Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg  
Rechtsanwalt, Berater

[jonas.doser@fgvw.de](mailto:jonas.doser@fgvw.de)  
[www.fgvw.de](http://www.fgvw.de)



Der Vorstand muss in seinem Vorstandsbericht, der bereits zur Vorbereitung des Beschlusses der Hauptversammlung erstellt wird, keine konkrete Prognose mehr abgeben, wann bei der späteren Ausnutzung des genehmigten Kapitals ein Bezugsrechtsausschluss notwendig werden könnte.

## Die Entscheidung des BGH in Kürze

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 23.05.2023 (II ZR 141/21) ist es nunmehr möglich, dass die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft den Bezugsrechtsausschluss im Rahmen eines genehmigten Kapitals in das pflichtgemäße Ermessen des Vorstands stellt. Dem Beschluss muss lediglich ein Vorstandsbericht vorausgehen, der der Information der Aktionäre dient. Inhaltlich darf sich dieser Bericht auf eine beispielhafte,

nicht abschließende Aufzählung von Ausschlussfällen beschränken. Eine mögliche Gefahr des Missbrauchs der Ermächtigung durch den Vorstand weist das Gericht zurück: Zum einen ist die Entscheidung des Ausschlusses an die Zustimmung des Aufsichtsrats geknüpft. Zum anderen muss im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung eine sachliche Rechtfertigung zum Ausschluss vorliegen. Letzteres können Aktionäre in Rahmen von Unterlassungs- und Feststellungsklagen gerichtlich überprüfen lassen.

## Hintergrund

Sinn und Zweck von genehmigtem Kapital ist es, Gesellschaften zu ermöglichen, flexibel und einfach neues Kapital zu beschaffen. Genehmigtes Kapital versetzt die Gesellschaften in die Lage, günstige Gelegenheiten zu nutzen, indem schnelle Entscheidungen getroffen werden können. Soll zudem das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden, entsteht ein Spannungsfeld: Der Ausschluss von Bezugsrechten bedarf immer – unabhängig, ob bei einer ordentlichen Kapitalerhöhung oder im Rahmen eines genehmigten Kapitals – eines rechtfertigenden (sachlichen) Grundes [„Kali + Salz“-Entscheidung: BGH, Urteil vom 13.03.1978 – II ZR 142/76 (LG Frankfurt am Main)]; „Holzmann“-Entscheidung: BGH, Urteil vom 19.04.1982 – II ZR 55/81 (LG Frankfurt am Main)]. Im Anschluss an die „Holzmann“-Entscheidung ist daher verlangt worden, dass die rechtfertigenden Gründe im Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegen müssen und der Beschluss von diesen getragen wird. Hierzu sollte der Vorstand die maßgebenden Gründe für den Ausschluss konkret benennen und den Aktionären mitteilen [BGH, Urteil vom 19.04.1982 – II ZR 55/81 (LG Frankfurt am Main)]. Der künftige Ausschluss konnte dann nur noch für die benannten Fälle erfolgen. Eben dies widersprach allerdings dem Ziel des genehmigten Kapitals, unternehmerisch flexibel handeln zu können.

Dieses Spannungsfeld verringerte sich erst, als der BGH seine Rechtsprechung zunehmend liberalisierte [vgl. „Deutsche Bank“-Entscheidung: BGH, Urteil vom 07.03.1994 – II ZR 52/93 (LG Frankfurt am Main)]; „Siemens/Nold“-Entscheidung: BGH, Urteil vom

23.06.1997 – II ZR 132/93 (LG München)]: Bis zuletzt ist daher nur noch verlangt worden, dass die Hauptversammlung im Zeitpunkt des Beschlusses anhand allgemein umschriebener Informationen feststellen kann, dass der künftige Ausschluss im wohlverstandenen Interesse der Aktiengesellschaft liegt. Der Vorstand müsse dann im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung die Rechtfertigung des Ausschlusses prüfen. An dieser Stelle setzt nun auch das neue Urteil an.

## Sachverhalt

Die Klägerin war Aktionärin der beklagten Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital in Höhe von 6.431.951 Euro. In einer ordentlichen Hauptversammlung sollte § 5 Abs. 2 der Satzung wie folgt geändert werden:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27.06.2022 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 3.215.975 Euro gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). [...] Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. [...]“

Im Vorfeld zur Hauptversammlung ist in der Einberufung der Bericht des Vorstands, der zur Unterrichtung der Aktionäre erforderlich ist, bekanntgemacht worden. Der Bericht listete beispielhafte Fälle auf, in denen der Vorstand zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt

werden sollte. Die Aufzählung beschränkte sich dabei auf eine allgemeine Umschreibung, ohne konkrete (geplante) Anwendungsfälle zu nennen.

Am Tag der Hauptversammlung stimmten die Aktionäre der Satzungsänderung mit der erforderlichen Mehrheit zu und stellten damit die Entscheidung über den Bezugsrechtsausschluss in das pflichtgemäße Ermessen des Vorstands.

Die Klägerin, die ebenfalls an der Hauptversammlung teilnahm, erklärte ihren Widerspruch gegen den Beschluss. Im Anschluss erhob sie Anfechtungsklage und wandte sich insbesondere gegen die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss. Mit ihrer Klage beehrte sie, den Beschluss für nichtig zu erklären, soweit der Vorstand zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt worden ist. Hilfsweise beantragte sie, den Beschluss insgesamt für nichtig zu erklären. Sowohl die Klage beim LG Nürnberg-Fürth als auch die Berufung zum OLG Nürnberg blieben ohne Erfolg.

## Entscheidungsgründe

Der BGH wies die Revision gegen das Berufungsurteil zurück, da der Beschluss weder rechtswidrig noch nichtig sei:

Das Gericht betonte zunächst, dass die Hauptversammlung die Entscheidung über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1, 2 AktG, § 186 Abs. 4 AktG uneingeschränkt in das pflichtgemäße Ermessen des Vorstands stellen könne. Zur Begründung führte der BGH

aus, dass genehmigtes Kapital dem Zweck dient, rasch, flexibel und erfolgreich am Kapitalmarkt agieren zu können. Im Einzelfall kann daher der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich sein. Die Gründe, die den Ausschluss erforderlich machen, müssen allerdings nicht im Zeitpunkt des Beschlusses vorliegen. Bei künftigen, noch unbestimmten Kapitalmaßnahmen können diese schlicht nicht dargelegt werden. Der Hauptversammlung obliegt einzig die Prüfung, ob die in allgemeiner Form vorgeschlagenen Maßnahmen bei abstrakter Beurteilung im Interesse der Gesellschaft liegen.

„Je strenger die rechtlichen Anforderungen an den Vorstandsbericht sind, desto eher besteht ein Risiko, dass von einem Bezugsrechtsausschluss und gegebenenfalls von dem genehmigten Kapital kein Gebrauch mehr gemacht werden könnte.“

Entgegen der Argumentation der Revisionsführerin müssen die konkreten Zwecke der Ermächtigung auch nicht im Beschluss benannt werden. Die beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung im Vorstandsbericht genügt. Dieses Ergebnis leitet der BGH aus dem Wortlaut von § 203 Abs. 2 AktG her. Dieser verlange nicht, die Ermächtigung auf bestimmte Zwecke zu beschränken. Aus dem Verweis von § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG auf § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folge nur, dass die Gründe für die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss im Vorstandsbericht

anzugeben sind. Den Vorstand für einen Fall zu ermächtigen, der im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht ersichtlich war, sei zudem eines der Ziele des Gesetzgebers bei der Einführung von § 203 Abs. 2 AktG gewesen. Dieses Ziel würde unterlaufen, wenn man für die Ermächtigung abschließende Vorgaben verlange.

Die Aktionäre seien darüber hinaus hinreichend vor einem rechtswidrigen Ausschluss geschützt: Denn es gelte weiterhin, dass ein sachlicher Grund vorliegen müsse, der zum Ausschluss des Bezugsrechts berechtige. Dieser Grund müsse jedoch nur im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung vorliegen. Neben der erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrats seien die Aktionäre insbesondere dadurch geschützt, dass sie die Rechtmäßigkeit des Vorstandshandelns gerichtlich durch eine Unterlassungs- und Feststellungsklage überprüfen lassen können.

### Fazit: Fortschreitende Liberalisierung

Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Der BGH beseitigt weiter formelle Hürden bei der Beschlussfassung, die zuvor im Zuge der „Holzmann“-Rechtsprechung aufgebaut worden sind, und bestätigt seine „Siemens/Nold“-Entscheidung (vgl. auch Leuring/Rubner, NJW-Spezial 2023, 464). Der Vorstand wird auf diese Weise vom BGH von einem erheblichen Risiko befreit: Der Vorstand muss in seinem Vorstandsbericht, der bereits zur Vorbereitung des Beschlusses der Hauptversammlung erstellt wird, keine konkrete Prognose mehr abgeben, wann bei der späteren Ausnutzung des genehmigten Kapitals ein Bezugsrechtsausschluss notwendig werden könnte. Zwischen

dem Hauptversammlungsbeschluss und der Ausnutzung des genehmigten Kapitals können sehr lange Zeiträume liegen. Daher besteht die Gefahr, dass sich die wirtschaftliche Lage ändert. Je strenger die rechtlichen Anforderungen an den Vorstandsbericht sind, desto eher besteht ein Risiko, dass von einem Bezugsrechtsausschluss und gegebenenfalls von dem genehmigten Kapital kein Gebrauch mehr gemacht werden könnte. Indem der BGH die Anforderungen an den Vorstandsbericht reduziert, wird dieses Risiko erheblich verringert. Nichtsdestotrotz empfiehlt sich, die Vorstandsberichte nicht zu knapp zu gestalten: Anhand genannter Beispielfälle eröffnet sich dem Vorstand die Möglichkeit, sich auf „Analogfälle“ zu berufen [NZG 2023, 1068 (mit Anmerkung Lieder)].

Wenn den Aktionären eine „konturlose“ Ermächtigung hingegen zu riskant erscheint, können sie den Beschlussvorschlag ablehnen, um den Vorstand zu einer konkreteren Begründung zu zwingen. Stimmen sie dem Beschlussvorschlag zu, geben die Aktionäre zwar ihre Entscheidungsgewalt aus der Hand. Die bedeutet jedoch keinesfalls, dass nun der Weg zu einer willkürlichen Entscheidung des Vorstands frei ist: Der Vorstand darf die Aktionäre nur vom Bezug neuer Aktien ausschließen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Aufsichtsrats notwendig, das heißt, der Aufsichtsrat prüft die Entscheidung des Vorstands. Zudem bleibt den Aktionären der Weg der gerichtlichen Überprüfung der Vorstandsentscheidung offen. ←

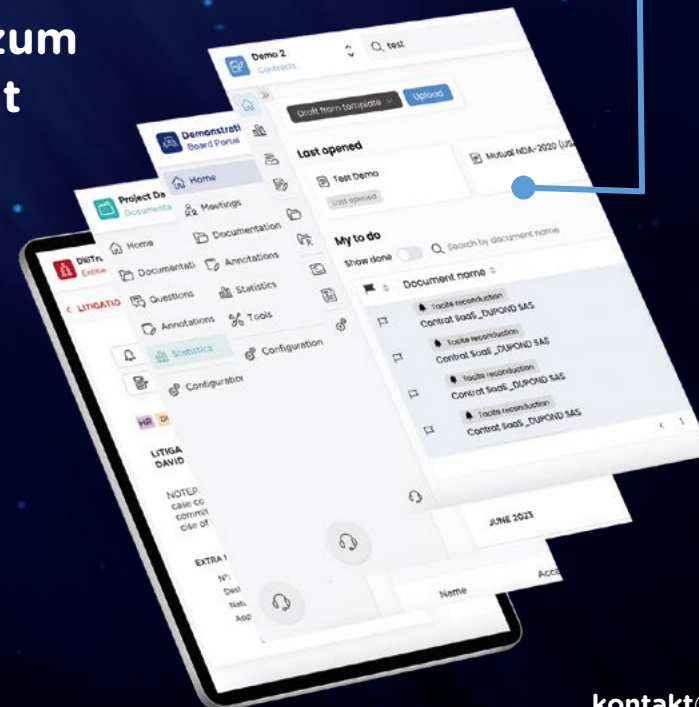
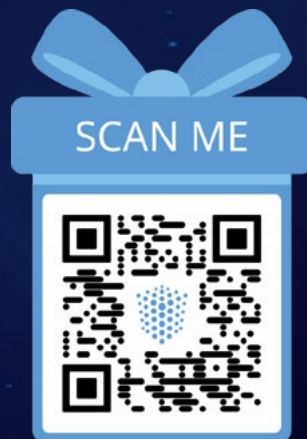


# WIE IHRE RECHTSABTEILUNG VON KI\* PROFITIERT

## DiliTrust Governance Suite:

Die sichere und intuitive SaaS-Lösung für  
Rechtsabteilungen und Aufsichtsräte zum  
effektiven und effizienten Management  
Ihrer Governance-Prozesse.

\*100% Certified  
Homegrown  
European  
Technology



[kontakt@dilitrust.com](mailto:kontakt@dilitrust.com)  
[www.dilitrust.de](http://www.dilitrust.de)

# Eine verlässliche KI-Governance etablieren

Praxisüberlegungen zum Thema Managerhaftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz im Unternehmen

Von Prof. Dr. Peter Fissenewert



Künftig wird eine EU-Verordnung (KI-VO-E) einen rechtlichen Rahmen für den Umgang mit künstlicher Intelligenz in Unternehmen vorgeben. Die Verletzung von Pflichten kann dann Strafen zur Folge haben und sich auch auf die Haftung von Verantwortlichen auswirken.

**K**ünstliche Intelligenz (KI) hält immer stärker Einzug in den Unternehmensalltag – auch in Führungsetagen von Unternehmen. Für Verantwortliche stellt sich dann allerdings schnell die Frage: Wie haftet man eigentlich, wenn man „falsche Entscheidungen“ aufgrund von „falschen“ KI-Ergebnissen trifft?

Thema mit zunehmender Relevanz und Brisanz. Denn die Arbeit von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern und Aufsichtsräten wird in Anbetracht steigender Herausforderungen komplexer, unter anderem im Zusammenhang mit der Digitalisierung und der aktuellen weltwirtschaftlichen Situation.

Verständlich also, dass Verantwortliche Unterstützung suchen, um Aufgaben effizient erledigen zu können. Warum dann nicht auch auf KI zurückgreifen? Denn gerade bei datengetriebenen Themen kann KI hilfreich sein, um auf effiziente Weise Entscheidungsgrundlagen zu schaffen.

## KI als Unterstützung für Managemententscheidungen

In diesem Beitrag geht es um die Haftung von Verantwortlichen bei Nutzung von künstlicher Intelligenz – ein



**Prof. Dr. Peter Fissenewert**

BUSE, Berlin  
Rechtsanwalt, Partner

[fissenewert@buse.de](mailto:fissenewert@buse.de)  
[www.buse.de](http://www.buse.de)

## KI als nichtmenschlicher Entscheidungshelfer

Doch was passiert, wenn die künstliche Intelligenz „Fehler“ macht und unbrauchbare Ergebnisse liefert, auf deren Grundlage falsche und schädigende Unternehmensentscheidungen getroffen werden? Müssen sich menschliche Entscheider diese Fehler zurechnen lassen?

Hier stößt das etablierte Haftungssystem des gesetzlichen Deliktrechts an Grenzen. Denn KI-Systeme treffen Entscheidungen auf der Grundlage von Daten und Algorithmen – ohne menschliche Einwirkung. Verantwortlichkeit im rechtlichen Sinne auf „die KI“ abzuwälzen funktioniert nicht.

## EU-Recht für KI-Einsatz entsteht

Im Hinblick darauf, ob und wie künstliche Intelligenz im Unternehmen eingesetzt wird, sind Verantwortliche im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz frei – zum Beispiel im Hinblick darauf, ob ein Mensch oder eine KI Informationen als Entscheidungsgrundlage aufbereitet.

Künftig wird allerdings eine EU-Verordnung (KI-VO-E) einen rechtlichen Rahmen für den Umgang mit künstlicher Intelligenz in Unternehmen vorgeben. Dabei sieht der aktuelle Entwurf unter anderem ein Pflichtenprogramm für den Einsatz von KI vor. Die Verletzung von Pflichten kann dann Strafen zur Folge haben und sich auch auf die Haftung von Verantwortlichen auswirken.

## Wie mit KI umgehen?

Wegen potentieller Haftungsrisiken auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz zu verzichten wird mittelfristig keine Lösung sein. Es gilt also, einen Weg zu finden, der effiziente Unterstützung der Managementarbeit bietet, aber keine unkalkulierbaren Haftungsrisiken birgt.

Damit das gelingt, ist es zunächst wichtig, verwendete bzw. geplante KI-Systeme zu erfassen, um mit den verantwortlichen Stellen im Unternehmen eine Risikobewertung (Datenschutz, IT-Sicherheit, Geschäftsgeheimnisse etc.) vorzunehmen.

Wird KI eingesetzt, sollte das außerdem möglichst nachvollziehbar sein und genau dokumentiert werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass künstliche Intelligenz nicht autonom schaltet und waltet, sondern eine menschliche Kontrolle durch qualifiziertes Fachpersonal stattfindet. Und nicht zuletzt müssen Strukturen und Verantwortlichkeiten geschaffen werden, die das Vorstehende überwachen. Kurzum: Es gilt, eine verlässliche KI-Governance zu etablieren.

## Kein Blindflug beim Einsatz von KI

„Augen zu und durch“ funktioniert im Umgang mit KI im Unternehmen nicht. Wer in den Vorstandsetagen künstliche Intelligenz einsetzen will, muss auf enge Zusammenarbeit mit den Bereichen IT, Datenmanagement und Recht & Compliance setzen, um Haftungsrisiken zu minimieren.

Denn wer passende KI-Systeme mit maximaler Verlässlichkeit zum Einsatz bringt, wird nicht für Fehlentscheidungen auf der Basis von falschen KI-Berechnungen haften: Haben Verantwortliche bei der Entscheidung über und im Umgang mit KI im Rahmen ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG), kann sich nichts anderes ergeben.

## Fazit

Die wichtigsten Eckpunkte für den Umgang mit künstlicher Intelligenz im Unternehmen lauten zusammengefasst:

- Der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Rahmen von Managemententscheidungen ist möglich.
- Bei Einführung und Nutzung von KI-Systemen müssen Verantwortliche eng mit den Bereichen IT, Datenmanagement und Recht & Compliance zusammenarbeiten (KI-Governance).
- Handeln Verantwortliche mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, minimieren sich Haftungsrisiken, die auf der Grundlage „falscher“ KI-Ergebnisse getroffen wurden. ←

*Hinweis der Redaktion:*

Siehe [hier](#) auch den Beitrag „Haftung für Schäden durch Künstliche Intelligenz: Worauf muss sich HR vorbereiten?“ von Dr. Michael Eschenbacher. (tw)



# Für alle Juristen, die sich ihr eigenes Urteil bilden.

Jetzt 30 Tage kostenfrei testen

**F.A.Z. Einspruch: das Digital-Angebot mit ausgewählten und exklusiven Beiträgen zu rechtlich und steuerlich relevanten Themen**

- Für unsere jungen Leser: U-35-Angebot 1,50 € / Woche
- Direkter Zugriff auf den F.A.Z. Einspruch Podcast in der App
- Inklusive freiem Zugang zu allen F+ Bezahlartikeln auf FAZ.NET

**faz.net/urteil-bilden**



# Ende des Onlinebankings, wie wir es kennen?

Anmerkung zu LG Heilbronn,  
Urteil vom 16.05.2023 – 6 O 10/23

Von Daniel Latta



Ein Urteil des LG Heilbronn hat die Bankbranche in helle Aufregung versetzt: Darin wurde bezweifelt, ob es den Anforderungen an eine Zwei-Faktor-Authentifizierung genügt, wenn die Apps für pushTan-Verfahren und Onlinebanking auf demselben Smartphone installiert sind.

In letzter Zeit mehren sich Berichte, wonach Kriminelle sich über Phishing-Mails oder andere Angriffsmethoden wie etwa Social Engineering Zugriff auf das Onlinebanking von Bankkunden verschaffen und Beträge in erheblicher Größenordnung transferieren. Besondere mediale Aufmerksamkeit hat dabei jüngst das Urteil des Landgerichts (LG) Heilbronn (6 O 10/23) erfahren. Darin hat sich das Gericht zweifelnd dazu geäußert, ob es den Anforderungen an eine Zwei-Faktor-Authentifizierung genügt, wenn die Apps für das pushTan-Verfahren und das Onlinebanking jeweils auf

demselben Smartphone installiert sind. Schenkt man Presseberichten Glauben, soll dieses Urteil die Bankbranche in helle Aufregung versetzt haben. Mitunter ist die plakative Frage aufgeworfen worden, ob das Urteil das Ende des Onlinebankings, wie wir es kennen, eingeläutet haben soll.

Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über die Haftungsgrundsätze im Falle eines Betrugs beim Onlinebanking. Er setzt sich außerdem kritisch mit dem Urteil des LG Heilbronn auseinander.



**Daniel Latta**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Berlin  
Rechtsanwalt, Partner

[daniel.latta@luther-lawfirm.com](mailto:daniel.latta@luther-lawfirm.com)  
[www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

## Die gesetzliche Risikoverteilung bei nicht autorisierten Zahlungen

Nach den Vorschriften des BGB, die auf den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD2-Richtlinie) beruhen, trägt grundsätzlich das Kreditinstitut als Zahlungsdienstleister das Risiko nicht autorisierter Zahlungen. So ist gemäß § 675j Abs. 1 Satz 1 BGB ein Zahlungsvorgang gegenüber dem Kontoinhaber (Zahlungsdienstnutzer) nur dann wirksam, wenn er diesem zugestimmt hat (Autorisierung). Fehlt die Autorisierung, ist das kontoführende Kreditinstitut als Zahlungsdienstleister gemäß § 675u Satz 2 BGB verpflichtet, den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

## Bei streitiger Autorisierung: Bank trägt Darlegungs- und Beweislast

Die Bank trägt zudem grundsätzlich die Darlegungs- und Beweislast für die Autorisierung. Ist diese streitig, hat die Bank gemäß § 675w Satz 1 BGB nachzuweisen, dass eine sogenannte Authentifizierung (siehe § 1 Abs. 23 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz – ZAG) erfolgt ist und der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß aufgezeichnet, verbucht sowie nicht durch eine Störung beeinträchtigt worden ist (vgl. § 675w Satz 1 BGB). Dieser Nachweis soll allerdings nach § 675w Satz 3 Nr. 1 BGB „allein nicht notwendigerweise aus[reichen]“, um auch die Autorisie-

rung des Zahlungsvorgangs nachweisen zu können. Die Auslegung dieser Vorschrift bereitet noch immer Schwierigkeiten.

## Anscheinsbeweis auch beim Onlinebanking

So war etwa unklar, ob – ebenso wie beim Einsatz von EC- und/oder Kreditkarten (vgl. diesbezüglich zum Anscheinsbeweis BGH, Urteil vom 29.11.2011 – XI ZR 370/10) – auch beim Onlinebanking die Grundsätze des Anscheinsbeweises anwendbar sind. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese Frage mit Urteil vom 26.01.2016 (XI ZR 91/14) grundsätzlich bejaht. Voraussetzung für die Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises beim Onlinebanking sei jedoch, dass auf Grundlage aktueller Erkenntnisse die allgemeine praktische Unüberwindbarkeit des eingesetzten Sicherungsverfahrens sowie dessen ordnungsgemäße Anwendung und fehlerfreie Funktion im konkreten Einzelfall feststehen. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trage ebenfalls die Bank (vgl. BGH, Urteil vom 26.01.2016 – XI ZR 91/14, juris Rn. 23 ff.).

## Erschütterung des Anscheinsbeweises

Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Kontoinhaber den Anscheinsbeweis erschüttern. Er muss dazu auch keinen konkreten und erfolgreichen Angriff gegen das Authentifizierungsinstrument beweisen, sondern nur solche Umstände, die gegen die Autorisierung durch ihn und für ein missbräuchliches Eingreifen eines Dritten sprechen. Diese Anforderungen kann er auch dadurch erfüllen, dass er außerhalb des Sicherheitssystems des Zahlungsdienstleisters liegende Indizien, die für einen

nicht autorisierten Zahlungsvorgang sprechen, substantiiert darlegt und unter Beweis stellt (vgl. BGH, Urteil vom 26.01.2016 – XI ZR 91/14).

## Schadensersatzanspruch der Bank bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Kontoinhabers – § 675v Abs. 3 BGB

Der Umstand, dass die Bank im konkreten Einzelfall den ihr obliegenden Beweis der Autorisierung der streitigen Überweisung durch den Kontoinhaber nicht zu führen vermag, führt noch nicht zu ihrer Haftung. Sofern nämlich der Kontoinhaber den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht oder durch grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt hat, steht der Bank gemäß § 675v Abs. 3 BGB ein der Höhe nach unbegrenzter Schadensersatzanspruch zu. Diesen Schadensersatzanspruch kann die Bank zur Aufrechnung stellen, beziehungsweise ein solcher Schadensersatzanspruch steht nach § 242 BGB einer Haftung der Bank für nicht autorisierte Zahlungen entgegen.

Allerdings haftet der Kontoinhaber dann nicht, wenn die Bank keine starke Kundenauthentifizierung nach Art. 1 Abs. 24 ZAG verlangt (vgl. § 675v Abs. 4). Beim Onlinebanking ist die Bank bereits aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet, eine starke Kundenauthentifizierung zu verlangen, wenn der Zahler online auf sein Zahlungskonto zugreift (vgl. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZAG).

## Das Urteil des LG Heilbronn vom 16.05.2023 – 6 O 10/23

Im Urteil vom 16.05.2023 (Az. 6 O 10/23) hatte das Landgericht Heilbronn sich damit zu befassen, ob dem klagenden Kontoinhaber gegenüber seinem Kreditinstitut ein Anspruch auf Erstattung von im Zusammenhang mit betrügerischen Anrufen (Social Engineering beim pushTAN-Verfahren) überwiesenen Beträgen zusteht. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es war der Auffassung, der Kunde habe grob fahrlässig seine Pflichten verletzt, so dass der Bank ein Erstattungsanspruch gemäß § 675v Abs. 3 BGB zustehe. Die beklagte Bank hatte im Rahmen des Prozesses den Vortrag des Klägers zugestanden, dass die streitigen Überweisungen nicht von ihm veranlasst worden seien. Mit den Grundsätzen der Darlegungs- und Beweislast sowie den Voraussetzungen eines Anscheinsbeweises hatte sich das Landgericht daher gar nicht auseinanderzusetzen.

Freilich hat das LG Heilbronn in einem Obiter Dictum ausgeführt, „dass nicht nur das klassische PIN/TAN-Verfahren, bei dem die jeweils zu verwendende TAN vom Zahlungsdienstnutzer selbst ausgewählt werden kann, die für einen Anscheinsbeweis sehr hohe Wahrscheinlichkeit vermissen lässt, sondern auch das [im konkreten Streitfall] zur Anwendung kommende pushTAN-Verfahren, in dem die TAN auf dem Mobiltelefon in einem anderen Programm (App) angezeigt wird als demjenigen, das den Bankzugang ebenfalls mittels auf demselben Smartphone installierter BankApp (SecureGo-App) vermittelt“. Denn, so das Landgericht Heilbronn, die für die (angebliche) Sicherheit des smsTAN-Verfahrens wesentliche

Trennung der Kommunikationswege werde damit aufgegeben (vgl. LG Heilbronn, Urteil vom 16.05.2023 – 6 O 10/23, juris Rn. 27). Das LG Heilbronn verweist hierzu auf einen Beitrag des ehemaligen Richters am XI. Zivilsenat in einem Bankrechtshandbuch (vgl. Maihold, in: Ellenberger/Bunte, Bankrechtshandbuch, Band I, 6. Aufl. 2022, § 33 Rz. 34 f. und 391).

„Das Urteil des Landgerichts Heilbronn bietet ein anschauliches Beispiel dafür, dass bei der Lösung zahlungsverkehrsrechtlicher Fälle die normativen Grundlagen rechtlicher Argumente nicht aus dem Blick geraten sollten.“

Die Ausführungen des Landgerichts sind leider nicht überzeugend und erheblich unterkomplex (zu Recht kritisch daher Maume, in: BKR 2023, 767 ff.). Das Landgericht übersieht, dass nach Art. 9 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 die von Art. 1 Abs. 24 ZAG geforderte Unabhängigkeit der Elemente auch bei Nutzung eines sogenannten Mehrzweckgeräts, wie etwa Tablet oder Smartphone, vorliegen kann. Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 sehen besondere Sicherheitsmaßnahmen vor, um das Risiko, das sich aus der missbräuchlichen Verwendung des Mehrzweckgeräts ergeben würde, zu mindern. Dazu gehört etwa die Nutzung getrennter sicherer Ausführungsumgebungen durch die im Mehrzweckgerät installierte Software (vgl. Art. 9

Abs. 3 lit. a); vgl. hierzu näher Mimerberg, in: Schäfer/Omlor/Mimerberg, ZAG, 2021, § 1 Rn. 461 ff., 484 ff.; Terlau, in: Casper/Terlau, ZAG, 3. Aufl. 2023, § 1 Rn. 513 ff.). Es ist daher verfehlt, eine starke Kundenauthentifizierung deshalb zu verneinen, weil die Apps auf einem Mehrzweckgerät gespeichert sind. Hinweise auf Studien aus den Jahren 2015 und 2016 sind daher ebenfalls unangebracht. Diese Studien beziehen sich technologisch auf eine Welt von gestern. Demgegenüber geht die herrschende Auffassung in der Welt von heute unter Hinweis auf die europarechtlichen Vorgaben zutreffend davon aus, dass eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne von § 1 Abs. 24 ZAG auch bei Einsatz eines Mehrzweckgeräts bejaht werden kann (vgl. Mimerberg, in: Schäfer/Omlor/Mimerberg, ZAG, 2021, § 1 Rn. 461 ff., 484 ff.; Terlau, in: Casper/Terlau, ZAG, 3. Aufl. 2023, § 1 Rn. 513 ff.).

### Fazit

Das Urteil des Landgerichts Heilbronn bietet ein anschauliches Beispiel dafür, dass bei der Lösung zahlungsverkehrsrechtlicher Fälle die normativen Grundlagen rechtlicher Argumente nicht aus dem Blick geraten sollten. Das Urteil des Landgerichts vermag jedenfalls in seiner Begründung nicht zu überzeugen. Es bleibt abzuwarten, ob sich weitere Gerichte dieser Auffassung anschließen werden. Ein Ende des Onlinebankings, wie wir es kennen, ist derzeit jedenfalls nicht in Sicht. ←

# Zeugnis- berichtigung: Anspruch des Arbeitnehmers auch nach zwei Jahren nicht verwirkt

LAG Baden-Württemberg setzt  
Verwirkung enge Grenzen

Von Michael Riedel



**Michael Riedel**  
ADVANT Beiten, Berlin  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner

[michael.riedel@advant-beiten.com](mailto:michael.riedel@advant-beiten.com)  
[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)



Der Anspruch auf Erteilung des Zeugnisses unterliegt den im Arbeitsverhältnis jeweils anwendbaren Regelungen und anerkannten Grundsätzen. Demnach können Arbeitnehmer mit dem Anspruch auf (Neu-)Erteilung eines Zeugnisses bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist ausgeschlossen sein.

## Einleitung

Arbeitnehmer haben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 109 Gewerbeordnung (GewO) Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis) enthalten. Arbeitnehmer können verlangen, dass sich die Angaben darüber hinaus auf Leistung und Verhalten im Arbeitsverhältnis (qualifiziertes Zeugnis) erstrecken.

Bei der Ausstellung des Zeugnisses sind vom Arbeitgeber insbesondere das Gebot der Zeugniswahrheit und Zeugnisklarheit (vgl. BAG, Urteil vom 25.01.2022 – 9 AZR 146/21, NZA 2022, 783) zu beachten. Formulierungen und Ausdrucksweise stehen dabei im pflichtgemäßen Ermessen des Arbeitgebers. Maßstab ist hier ein wohlwollender, verständiger Arbeitgeber. Dem Arbeitgeber steht insoweit ein Beurteilungsspielraum zu (vgl. BAG, Urteil vom 27.04.2021 – 9 AZR 262/20, NZA 2021, 1327).

Überschreiten Arbeitgeber den ihnen eingeräumten Beurteilungsspielraum und verstoßen gegen den „Wohllollensgrundsatz“ (BAG, Urteil vom 11.12.2012 – 9 AZR 227/11, NZA 2013, 324), steht Arbeitnehmern ein Anspruch auf Zeugnisberichtigung zu (vgl. BAG, Urteil vom 15.11.2011 – 9 AZR 386/10, NZA 2012, 448). Dessen Erfüllung erfolgt durch Erteilung eines neuen Zeugnisses.

Der Anspruch auf Erteilung des Zeugnisses unterliegt den im Arbeitsverhältnis jeweils anwendbaren – (tarif-)vertraglichen und gesetzlichen – Regelungen und anerkannten Grundsätzen. Hierzu zählt auch der Grundsatz

der Verwirkung (vgl. Henssler, in: MüKoBGB, 9. Auflage 2023, § 630 Rn. 63 ff.). Demnach können Arbeitnehmer mit dem Anspruch auf (Neu-)Erteilung eines Zeugnisses bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist ausgeschlossen sein.

In der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung und Literatur wurden unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung wiederholt verhältnismäßig kurze Zeiträume zwischen fünf und 15 Monaten diskutiert, die zwischen der Aushändigung des Zeugnisses und der Geltendmachung der Neuausstellung liegen dürfen (vgl. zum Beispiel BAG, Urteil vom 17.10.1972 – 1 AZR 86/72, DB 1973, 238; siehe auch den Überblick bei Henssler, in: MüKoBGB, a.a.O.).

Das Landesarbeitsgerichts (LAG) Baden-Württemberg sah hingegen in einer aktuellen Entscheidung den Anspruch des Arbeitnehmers auf ein neugefasstes Zeugnis auch nach zwei Jahren nicht als verwirkt an (vgl. LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 31.05.2023 – 4 Sa 54/22). Die Entscheidung zeigt noch einmal deutlich, dass das Rechtsinstitut der Verwirkung äußerst einzelfallbezogen ist. Insbesondere Arbeitgeber sind gut beraten, wenn sie anderweitig Klarheit über Ansprüche im Arbeitsverhältnis schaffen und nicht auf den Eintritt der Verwirkung hoffen.

## Sachverhalt

Das Arbeitsverhältnis eines als „Sales Engineer“ eingestellten Arbeitnehmers endete durch Eigenkündigung nach etwa 14 Jahren. Anschließend stritten sich

beide Seiten über das dem Arbeitnehmer zu erteilende Arbeitszeugnis. Nach Beanstandung eines ersten Zeugnisses durch den Arbeitnehmer erteilte der Arbeitgeber ein weiteres Zeugnis. Jedoch fand auch dieses Arbeitszeugnis nicht die Zustimmung des Arbeitnehmers. Kurze Zeit später beanstandete dessen Rechtsanwalt das korrigierte Zeugnis gegenüber dem Arbeitgeber als vollkommen „unterirdisch“ und forderte den Arbeitgeber zum Schadensersatz auf. Während der Arbeitnehmer eine neue Tätigkeit aufnahm, geschah hinsichtlich des Zeugnisstreits im weiteren Verlauf zwei Jahre lang nichts. Weder gab es weitere Schreiben noch eine Klage des Arbeitnehmers.

Die Unzufriedenheit beim Arbeitnehmer über das „unterirdische“ Zeugnis war jedoch offenbar groß. Wie sonst ist es zu erklären, dass er zwei Jahre später den früheren Arbeitgeber auf Zeugnisberichtigung verklagte? Der Arbeitgeber verteidigte sich mit dem Einwand, der Anspruch auf Zeugnisberichtigung sei verwirkt. Der Arbeitnehmer hätte die Berichtigung nach der letzten Beanstandung des Zeugnisses schließlich nicht weiterverfolgt.

## Die Entscheidung

Das LAG Baden-Württemberg entschied im Sinne des Arbeitnehmers und verurteilte den früheren Arbeitgeber, ein neues – umfassend abgeändertes – Zeugnis zu erteilen. In der Entscheidung setzten sich die Richter ausführlich mit dem vom Arbeitgeber erhobenen Einwand der Verwirkung auseinander. Für den hier vorliegenden Einzelfall wiesen sie diesen Einwand jedoch zurück.

Zwar gelangte das Gericht zu der Erkenntnis, dass aufgrund des zweijährigen Untätigbleibens des Arbeitnehmers das für die Verwirkung notwendige „Zeitmoment“ gegeben sei. Die Bejahung des Zeitmoments genügte für eine Klageabweisung jedoch nicht, weil das ebenso erforderliche „Umstandsmoment“ in den Augen der Richter fehlte. Nach der Vorgeschichte durfte der vormalige Arbeitgeber nicht davon ausgehen, dass der ehemalige Arbeitnehmer die Erteilung eines neuen Zeugnisses überhaupt nicht mehr verlangen würde.

Das Landesarbeitsgericht war nicht bereit, aus den von der Arbeitgeberseite hervorgehobenen Umständen auf eine Verwirkung zu schließen. Demnach hätte der Arbeitnehmer allein durch die Eigenkündigung und die anschließende neue Beschäftigung nicht zu erkennen gegeben, dass er ein neues (besseres) Zeugnis nicht mehr verlangen werde. Das Arbeitszeugnis müsse schließlich auch bei künftigen Bewerbungen im weiteren Berufsleben vom Arbeitnehmer vorgelegt werden, so dass ein Interesse am Zeugnis weiterhin bestehe.

Das Gericht wertete als weiteren Umstand gegen den Eintritt der Verwirkung, dass der Arbeitnehmer über seinen Rechtsanwalt eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung und Schadensersatz gemäß § 826 BGB moniert hatte. Dieser schwerwiegende Vorwurf habe beim Arbeitgeber schwerlich Vertrauen darauf aufbauen können, dass der Arbeitnehmer seinen Anspruch nicht weiterverfolgen werde.

Insbesondere habe der frühere Arbeitnehmer das vom Arbeitgeber überreichte Zeugnis mit drastischen Worten

als vollkommen „unterirdisch“ abgelehnt. Auch wegen dieser drastischen Beanstandung hätte der Arbeitgeber nicht damit rechnen dürfen, dass der Arbeitnehmer seine Rechte nicht mehr geltend machen würde.

### Praxishinweis

Der eingehend erwähnte Anspruch von Arbeitnehmern aus § 109 Abs. 1 GewO auf ein schriftliches Zeugnis bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist. Sind nach der Übergabe des Zeugnisses drei Jahre vergangen, greift somit regelmäßig zum Jahresende die Verjährung. Arbeitgeber können sich in einem etwaigen Arbeitsgerichtsverfahren auf die Verjährung berufen und werden nicht mehr zur (Neu-)Erteilung des Zeugnisses verurteilt.

Arbeitnehmer können jedoch bereits vor Eintritt der Verjährung mit ihrem Anspruch auf Zeugnisberichterung (ebenso wie mit anderen Ansprüchen, so zum Beispiel Geldforderungen) unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung ausgeschlossen sein.

Bei der Verwirkung handelt es sich um einen Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung. Sie setzt voraus, dass der Berechtigte ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage war („Zeitmoment“) und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und sich darauf eingerichtet hat, dieser werde sein Recht auch künftig nicht mehr geltend machen („Umstandsmoment“). Der Berechtigte muss dabei unter Umständen untätig gewe-

sen sein, die den Eindruck erwecken konnten, dass er sein Recht nicht mehr geltend machen wolle, so dass der Verpflichtete sich darauf einstellen durfte, nicht mehr in Anspruch genommen zu werden. Die Inanspruchnahme von Vertrauen setzt die Kenntnis des Schuldners von einem möglichen Anspruch gegen ihn voraus. Fehlt es hieran, kann der Schuldner auf das Ausbleiben einer entsprechenden Forderung allenfalls allgemein, nicht aber konkret hinsichtlich eines bestimmten Anspruchs vertrauen (vgl. BAG, Urteil vom 17. 08. 2021 – 1 AZR 175/20, AP BGB § 611 Mehrarbeitsvergütung Nr. 58).

„Insbesondere Arbeitgeber sind gut beraten, wenn sie anderweitig Klarheit über Ansprüche im Arbeitsverhältnis schaffen und nicht auf den Eintritt der Verwirkung hoffen.“

In Bezug auf das „Zeitmoment“ muss demnach eine bestimmte Zeit vergangen sein, die beim Gegenüber das Vertrauen schafft, die andere Seite werde sich nicht mehr mit ihrem Anspruch melden. Das Zeitmoment wird bei Zeugnisansprüchen regelmäßig nach recht kurzer Zeit angenommen, weil Endzeugnisse üblicherweise alsbald nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erteilt und – falls erforderlich – korrigiert werden.

Das Zeitmoment allein ist jedoch nicht ausreichend. Zusätzlich muss das wesentlich schwieriger zu bestimm-

mende „Umstandsmoment“ erfüllt sein. Der Anspruchsinhaber muss durch sein Verhalten beim Gegenüber ein Vertrauen hervorgerufen haben, der andere Teil werde den Anspruch nicht mehr geltend machen. Die reine Untätigkeit der Anspruchsinhaber genügt hierfür nicht. Ob und unter welchen Voraussetzungen das Umstandsmoment vorliegt, entscheiden im Zweifelsfall die Arbeitsgerichte.

Vor allem Arbeitgeber sind schlecht beraten, wenn sie darauf hoffen, dass Arbeitnehmer Ansprüche nicht mehr geltend machen und deren Rechte vor Eintritt der Verjährung verwirken. Die Anforderungen der Gerichte an eine Verwirkung – insbesondere an das Vorliegen des Umstandsmoments – sind hoch. Rechtsklarheit und Rechtssicherheit über Ansprüche aus dem – laufenden oder beendeten – Arbeitsverhältnis können für beide Seiten am besten dadurch geschaffen werden, dass sich bereits im Arbeits- oder Tarifvertrag eine Klausel mit einer Ausschlussfrist wiederfindet. Ist die Ausschlussfrist verstrichen, ohne dass eine Partei ihre Rechte geltend gemacht hat, sind die Ansprüche erloschen.

Insbesondere bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sorgen zudem Aufhebungs- und Abwicklungsverträge für Rechtssicherheit. Darin können Fragen rund um das dem Arbeitnehmer bei Austritt zustehende Arbeitszeugnis (zum Beispiel Note, Beurteilung, Gruß-/Abschiedsformel, Zeitpunkt) einvernehmlich geregelt werden. Auf die im Einzelfall nur schwer vorhersehbare Frage, wann ein Anspruch möglicherweise verwirkt ist, kommt es dann – anders als für die Parteien des Rechtsstreits vor dem Landesarbeitsgericht – nicht mehr an. ←

ADVERTISEMENT

Inhouse Matters:

# Alles, was den Rechtsmarkt bewegt

Jetzt  
kostenfrei  
anmelden!

Die Themen u.a.:

- Blick nach Berlin: Die (bisherige) Politik der Ampelkoalition aus Sicht der Opposition
- Digitalisierung in Rechtsabteilungen: Wo stehen wir? Was bringt 2024?
- Law Firms: Strategie und Management in turbulenten Zeiten – Worauf es ankommt. Und was Artificial Intelligence (AI) damit zu tun hat
- Cybersecurity & Cyberthreat: Wie sich Rechtsabteilungen und Kanzleien bestmöglich schützen. Und wie sie ihr Risiko versichern können
- Human Centered Leadership (HCL) im Rechtsmarkt
- AI als Gamechanger im Rechtsmarkt – was kommt auf uns zu, wie gehen wir damit um?

**7. Dezember 2023**

**12 Uhr bis 18.30 Uhr**

**Frankfurt School of  
Finance & Management**

Im Anschluss:

Networking auf der größten Weihnachtsfeier im deutschen Rechtsmarkt!

[www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/inhouse-matters/](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/veranstaltungen/inhouse-matters/)

Veranstalter:

Deutscher  
AnwaltSpiegel

F&Z  
BUSINESS  
MEDIA  
Ein Unternehmen der FAZ-Gruppe

Mitveranstalter:

stp-one

Partner:

DILITRUST

In Kooperation mit:

GOSSLER, ROBERT & WOLTERS GRUPPE  
SEIT 1756

BWD  
Bundesverband der Wirtschaftsanwälte  
in Deutschland



# Die Rolle von Digital-Legal-Homes, Automatisierung und KI

Mehr Freiräume für Rechtsexperten durch Sicherung digitaler Lebenszyklen von juristischen Daten

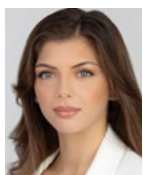
Von Zoë Andreae und Acelya Ovalioglu



**Zoë Andreae**

Lecare, Hamburg  
Managing Director

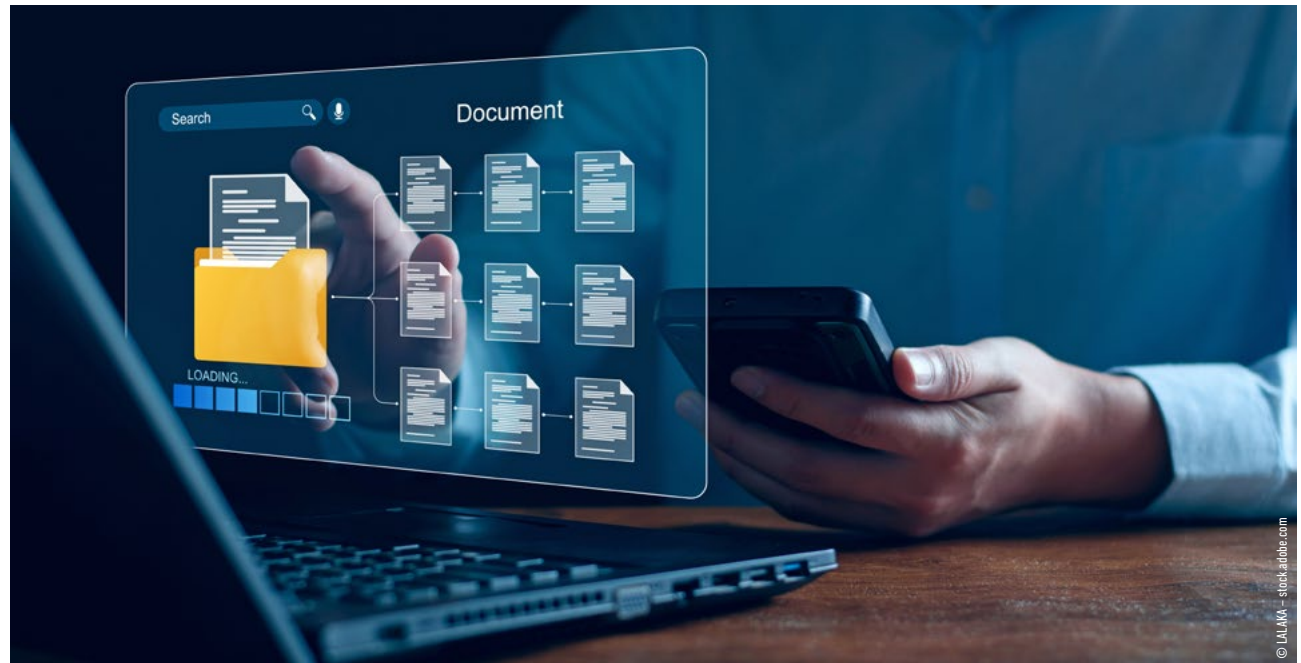
[z.andreae@lecare.com](mailto:z.andreae@lecare.com)  
[www.lecare.com](http://www.lecare.com)



**Acelya Ovalioglu**

Lecare, Hamburg  
Junior Marketing Expert

[a.ovalioglu@lecare.com](mailto:a.ovalioglu@lecare.com)  
[www.lecare.com](http://www.lecare.com)



Die automatische Verarbeitung juristischer Daten kann unter Umständen viel schneller und präziser als manuelle Verarbeitung erfolgen und damit das Fehlerrisiko minimieren.

In der modernen Rechtswelt wird die effiziente Verarbeitung juristischer Daten zunehmend anspruchsvoller. Die Herausforderung liegt nicht nur im schieren Umfang der Informationen, sondern auch in der Vielfalt der Quellen, Formate und der manuellen Verarbeitung, die oft zu Verzögerungen und Fehlern führt. Dieses Problem wird speziell in Deutschland durch den Einsatz unterschiedlicher, oft nicht integrierter Technologien und die häufige Verwendung von physischer Post weiter verschärft. Unternehmen stehen vor der Aufgabe, ihre Prozesse für die Gegenwart zu optimieren und sich auf eine nahtlose digitale Zukunft vorzubereiten.

## Aktuelle Situation

Die Verarbeitung juristischer Daten und Informationen ist derzeit nicht digital standardisiert. Manuelle Verarbeitungsschritte dominieren noch immer den Rechtsmarkt, während automatisierte Datenverarbeitung eher selten ist. Der Hauptgrund dafür ist, dass die für die Verarbeitung erforderlichen Daten in der Regel in mehreren Systemen und Datenbanken gespeichert sind und oft noch manuell zusammengestellt werden müssen. Darüber hinaus werden viele juristische Informationen noch immer in physischer Papierform per Post oder über das geliebte

Faxgerät versandt, was die Unannehmlichkeiten bei der Bearbeitung zusätzlich erhöht.

## Eine vielversprechende Zukunft für das beA?

Für eine digitale Zukunft der Rechtsdatenverarbeitung in Deutschland wird die Berücksichtigung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) eine wichtige Rolle spielen. Unabhängig davon, ob Juristen von dieser Nachricht begeistert sind oder nicht, wird die nahtlose Integration des beA in digitale Prozesse entscheidend sein, um eine durchgängige Verarbeitung von juristischen Daten in Deutschland zu erreichen. Das beA muss sich erst noch bei Juristen und Anwaltssoftwareherstellern durchsetzen, damit diese das besondere elektronische Anwaltspostfach in ihre digitalen Rechtslösungen integrieren können, um es deren Anwendern zu ermöglichen, zum einen auf beA-Daten und -Nachrichten zuzugreifen und diese für die eigenen juristischen Arbeitsabläufe zu nutzen und zum anderen das beA bei Bedarf als offiziellen Kommunikationskanal zu verwenden.

Generell gilt es, juristische Daten während ihres gesamten Lebenszyklus – von der Erstellung über die Bearbeitung, gemeinsame Nutzung, Unterzeichnung und Analyse bis hin zur Überwachung und Archivierung – stets digital zu halten, ohne beispielsweise beA-Nachrichten zwischendurch auszudrucken. Für einige mag dies absurd oder veraltet klingen, aber die Realität in Deutschland zeigt, dass immer noch viele juristische Daten nicht jederzeit digital

standardisiert sind, was zu Ineffizienz, unnötigen Kosten und Verzögerungen führt.

## Ein Anfang mit Digital-Legal-Homes

In einer idealen digitalen Welt sollten juristische Daten, insbesondere in Bezug auf Rechtsabteilungen, in einem sogenannten Digital-Legal-Home als einem ganzheitlichen System für die Verwaltung von Mandaten, Dokumenten und Verträgen gespeichert und organisiert werden, um eine umfassende digitale Lebensdauer von juristischen Daten zu gewährleisten.

Juristische Dokumente sollten nicht nur aus Gründen der Aufbewahrung gespeichert werden, sondern in ein digitales System eingebettet sein. Dieses soll ermöglichen, kontextbezogene Daten und Informationen mit den Dokumenten zu speichern – seien es Metadaten zu den Dokumenten, wichtige Informationen wie Fristen oder rechtliche Bedingungen innerhalb der Dokumente, die nach automatisierter Extraktion in strukturierten und vor allem auswertbaren Datenfeldern gespeichert werden können, oder Daten zu Fällen, Rechtsgebieten oder Projekten.

Darüber hinaus ist entscheidend, dass diese digitalen Legal-Homes verschiedene Sets juristischer Datensätze in Beziehung zueinander oder zu den beteiligten Akteuren setzen, gruppieren und auf vielfältige Weise analysieren können. Schließlich ist es wichtig, dass die Zugänglichkeit von Rechtsdatensätzen detailliert verwaltet werden kann, so dass einerseits vertrauliche Dokumente oder Rechts-

datensätze nur mit bestimmten Akteuren geteilt werden können oder andererseits jeder Rechtsdatensatz einwandfrei mit einer Vielzahl verschiedener interner oder externer Akteure geteilt werden kann.

## Digitaler Lebenszyklus

Um zum beA zurückzukehren: Wir können uns ein ideales digitales Leben der juristischen Daten in einer Welt digitaler Rechtsdomizile vorstellen. In dieser idealen Welt werden juristische Daten bereits digital, per E-Mail oder beA, übermittelt. Diese Aufnahme der juristischen Daten in den digitalen juristischen Haushalt sollte so nahtlos wie möglich und mit wenigen bis gar keinen manuellen Schritten durch den Nutzer erfolgen. Hierfür ist eine Reihe von Automatisierungen und Integrationen zwischen den verschiedenen Systemen erforderlich, wo immer möglich und sinnvoll auch mit Hilfe von künstlicher Intelligenz (KI). Praktisch könnte man das Ergebnis als digitalen juristischen Eingangsassistenten bezeichnen, der auch im Hintergrund eine OCR-Analyse (OCR: Optical Character Recognition) durchführen könnte, wenn Dokumente noch nicht maschinenlesbar sind (zum Beispiel, wenn sie ausnahmsweise noch ein letztes Mal, das wirklich letzte Mal, gescannt werden müssen), um eine optimale Datenverarbeitung sicherzustellen.

## Kurzer technischer Exkurs

Für diejenigen, die solche Automatisierungen nur nutzen, anstatt sie zu erstellen, könnte es interessant sein zu

wissen, dass die nahtlose Verbindung verschiedener Systeme untereinander manchmal eine Herausforderung sein kann, da die Integrationen immer nur so gut sein können wie die jeweiligen Technologien, die von den zu integrierenden Systemen verwendet werden. Standardisierte Protokolle, APIs (Application Programming Interfaces) sowie RPA (Robotic Process Automation) spielen hier eine entscheidende Rolle. Zudem sollte nach der Integration sichergestellt werden, dass die Daten aus unterschiedlichen Quellen konsistent und aktuell sind und sorgfältig verknüpft und harmonisiert werden, um eine effiziente Verarbeitung und Interpretation der Daten zu ermöglichen.

## Bereit für ein digitales Leben

Um auf unser ideales digitales Leben zurückzukommen: Die juristischen Daten, die durch Automatisierungen in unser digitales juristisches Zuhause gelangen, sind bereits so verarbeitet worden, dass sie im richtigen Zusammenhang gespeichert sind; darüber hinaus wurden potentielle Metadaten gespeichert, wichtige Informationen extrahiert und in entsprechenden Datenfeldern gespeichert, mögliche Mahnungen und Fristen wurden registriert. Wenn man so will, könnte man diese automatisierte Verarbeitung der juristischen Daten einer Qualitätskontrolle unterziehen, um wirklich sicherzugehen.

Die automatische Verarbeitung juristischer Daten kann unter Umständen viel schneller und präziser als die manuelle Verarbeitung erfolgen und damit das Fehlerisiko minimieren. Denn seien wir ehrlich, die wenigsten

von uns haben Freude an den repetitiven und administrativen Tätigkeiten der manuellen Dokumentenablage und Dateneingabe, von denen in manuellen Prozessen einige falsch sein oder fehlen könnten. *Errare humanum est.*

In unserem automatisch aktualisierten digitalen Legal-Home können wir unsere juristischen Daten nun nach Belieben verwenden: Wir können sie – auch mit Hilfe generativer KI auf datenschutzkonforme Weise – bearbeiten oder verbessern, sie – natürlich – elektronisch signieren, sie analysieren (um hier zukünftige Möglichkeiten zu erforschen, bräuchten wir einen eigenen Artikel), und wir können sie überwachen oder archivieren. Am interessantesten ist jedoch, wenn es um den idealen digitalen Lebenszyklus juristischer Daten geht und um das, was am häufigsten mit ihnen geschieht, ihre gemeinsame Nutzung.

Nachdem wir juristische Daten erfolgreich aufgenommen und automatisiert verarbeitet haben, wäre es da nicht wunderbar, wenn unsere aktuelle Version der uns zur Verfügung stehenden juristischen Daten genauso nahtlos mit anderen Beteiligten geteilt werden könnte? Nach Auswahl des Umfangs der zu teilenden juristischen Daten, der Personen, mit denen wir sie teilen möchten, und möglicherweise der gewünschten Nachricht (KI könnte großartige Vorschläge für diese äußerst spannenden E-Mails liefern) würden die ursprüngliche Integration unserer Kommunikationskanäle wie E-Mail oder das geliebte beA automatisch abgerufen und unser Freigabeworkflow fließend ausgeführt. In unserer idealen digitalen Welt würden die empfangenden Interessengruppen das gleiche Maß an automatisierter juristischer Datenverarbeitung nutzen und ihre juristischen Daten in ebenso ausgefeilten digitalen Legal-Homes pflegen.

## Kein Traum: die durchgängige digitale Lebenszeit von Rechtsdaten

Die von uns beschriebene ideale digitale Lebenszeit und die intelligente und automatisierte Verarbeitung juristischer Daten sind keine Science-Fiction. Alle erforderlichen Technologien sind bereits heute vorhanden, und die bestehenden Rechtslösungen werden kontinuierlich angepasst und vor allem miteinander integriert, um genau diese Arbeitsabläufe des lückenlosen Austauschs von Rechtsdaten zu ermöglichen. Dies kann nicht nur zu höherer Effizienz, optimierten Prozessen und Arbeitsabläufen sowie zu einer präziseren und schnelleren Verarbeitung von juristischen Daten führen. Es könnte auch eine grundlegende Veränderung dessen darstellen, wie juristische Daten in Deutschland bearbeitet werden: endlich rein digital (bye-bye Papier). Damit würde eine Grundlage für die Rechtsbranche geschaffen, die nicht nur den heutigen Anforderungen gerecht wird, sondern auch flexibel genug ist, um auf künftige technologische, regulatorische, gesetzliche und verhaltensbezogene Entwicklungen zu reagieren.

## Fürsorge für juristische Daten

Wir kümmern uns seit fast 40 Jahren um die Entwicklung von Digital-Legal-Homes für die Rechtsbranche und streben danach, dies auch in den kommenden 40 Jahren fortzusetzen. Wir haben uns immer darum bemüht, den Status quo zu hinterfragen, neue Technologien zu wagen, wenn alle anderen dachten, dass sie nicht durchhalten würden dabei, offizielle, manchmal noch nicht so moderne, aber

für Juristen notwendige Technologien zu integrieren – immer mit dem Ziel, die besten und sichersten digitalen Rechtsdomizile für deutsche Juristen zu bieten.

„Die von uns beschriebene ideale digitale Lebenszeit und die intelligente und automatisierte Verarbeitung juristischer Daten sind keine Science-Fiction.“

Wir glauben, dass Automatisierung, generative KI und andere Formen der künstlichen Intelligenz den Wert digitaler juristischer Rechtsdomizile wie Mandats-, Dokumenten- und Vertragsmanagementsysteme steigern und sie von bloßen juristischen Datenplattformen zu intelligenten juristischen Steuerungszentren umwandeln werden, die juristische Abläufe, juristische Datenverarbeitung, Analysen und Einblicke ermöglichen, die Unternehmen unterstützen.

Darüber hinaus sind wir überzeugt, dass Juristen die Chance und die Zeit haben sollten, ihre Expertise zu entfalten, um an maßgeschneiderten juristischen Herausforderungen zu arbeiten, ihre Unternehmen durch proaktives Risikomanagement als Business-Enabler zu schützen und, was noch wichtiger ist, zu steuern und eine menschenzentrierte Führung in den Mittelpunkt des Ganzen zu stellen. Wir kümmern uns um den Rest, damit sie sich auf das konzentrieren können, was sie am besten können: nämlich Rechtsexperten zu sein. ←

ADVERTISEMENT

# CrossingBorders

## Wirtschaftsrecht weltweit



**JETZT  
KOSTENFREI  
DOWN-  
LOADEN!**

[www.deutscheranwaltspiegel.de/international](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/international)

Eine Publikation von



Deutscher  
AnwaltSpiegel



Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

## Deutscher AnwaltSpiegel meets BWD

### Auch in 2024: Der BWD ist weiter auf Wachstumskurs



Ende März 2022 ist der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD; [www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de](http://www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de)) mit 31 Mitgliedskanzleien gegründet worden. Zum 01.01.2024 wird der BWD auf

dann 48 Mitglieder wachsen, nachdem sich zuletzt die beiden auf den unternehmerischen Mittelstand konzentrierten Kanzleien Melchers und SNP Schlawien angeschlossen haben. Eine Momentaufnahme, denn weitere Kanzleien werden schon bald an Bord des Verbands kommen.

Der BWD repräsentiert inzwischen Wirtschaftssozietäten, die über 24.000 Mitarbeiter beschäftigen, darunter mehr als 6.000 Anwälte und Anwältinnen. Gemeinsam erwirtschaften die BWD-Mitglieder einen jährlichen Umsatz, der sich der Schwelle von drei Milliarden Euro nähert.

Das hochkarätige Advisory Board, bestehend aus namhaften Unternehmensjuristen, die die wichtigen Branchen in Deutschland abdecken, ist mit nunmehr 36 Mitgliedern um mehr als das Doppelte gewachsen seit dem Start.

In dem aktuellen Handbuch des Branchenmagazins JUVE wird dem BWD bescheinigt, dass dessen „Arbeit von allen Marktteilnehmern geschätzt wird“. Dabei wird ausdrücklich das „hochkarätige General-Counsel-Beratungsboard“ hervorgehoben. Das ist in der Tat ein Markenzeichen und ein Alleinstellungsmerkmal des BWD, der sich durch agiles, transparentes und proaktives Handeln in kürzester Zeit im Rechtsmarkt und im rechtspolitischen Berlin positioniert hat. (trw)



### Deals

#### Kirkland an der Seite von Thoma Bravo bei Übernahmeangebot für EQS Group AG



Dr. Benjamin Leyendecker

Kirkland & Ellis hat Thoma Bravo, eine führende Software-Investmentgesellschaft, beim Abschluss einer Investorenvereinbarung mit der EQS Group AG, einem führenden Cloudanbieter in den Bereichen Corporate Compliance, Investor Relations und ESG, beraten. Die Vereinbarung sieht vor, dass Thoma Bravo ein öffentliches

Übernahmeangebot für alle ausstehenden Aktien des Unternehmens zu einem Angebotspreis von 40 Euro in bar je Aktie unterbreitet und das zukünftige Wachstum von EQS unterstützt. Die Transaktion ist Thoma Bravos erstes Investment in ein deutsches Unternehmen.

Berater Thoma Bravo:

Kirkland & Ellis, München: Dr. Benjamin Leyendecker (Federführung, Private Equity/M&A); Associates: Dr. Johannes Rowold, Friedrich Focke, Antonia Gaupp, Philipp S. Poitiers (alle Private Equity/M&A).

Kirkland & Ellis, London: Vincent Bergin (Private Equity/M&A), Matthew Sinclair-Thomson (Antitrust & Competition), Amy Fox (Investment Funds), Anthony Antioch (Tax), Kirsteen Nicol (Debt Finance).

Kirkland & Ellis, Chicago: Katie St. Peters (Investment Funds). (tw)



### Sozietäten

#### ADVANT Beiten berät die Gesellschafter der DESK GmbH beim Verkauf aller Anteile an die Software Partners Group

ADVANT Beiten hat die Gesellschafter der DESK Software & Consulting GmbH, Volker Schneider, Joachim Dreher und Sascha Breithecker, bei der verkaufsvorbereitenden Restrukturierung sowie dem anschließenden Verkauf aller Anteile an die Software Partners Group (SPG) nebst Beschaffung von Wachstumskapital umfassend rechtlich und steuerlich beraten. Über das Transaktionsvolumen haben die Parteien Stillschweigen vereinbart.

DESK ist ein Full-Service-Anbieter von ERP-Softwarelösungen mit eigenen Entwicklungskapazitäten und proprietären Softwareprodukten und bietet mittelständischen Unternehmen individuelle kaufmännische Softwarelösungen für ausgewählte Branchen, wie zum Beispiel die Reifen- und Fertigungsindustrie. Die Lösungen basieren überwiegend auf der führenden ERP-Plattform SAGE, ergänzt durch eigene Softwareprodukte. Desk bietet seinen mehr als 700 Kunden Komplettlösungen, einschließlich Beratung, Implementierung, Support und damit verbundene Dienstleistungen.

Dank der Software Partners Group wird DESK den strategischen und operativen Wachstumsplan beschleunigen, insbesondere durch die Bereitstellung von Expertise und Netzwerk im B2B-Softwaremarkt und mit Buy-&-Build-Strategien.

Die Software Partners Group unterstützt KMUs bei der erfolgreichen Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Seit über 25 Jahren bietet sie

Kunden aus den verschiedensten Branchen ein breites Portfolio an Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen ERP und HR.

Berater der Gesellschafter von DESK – ADVANT Beiten: Dr. Detlef Koch, Dr. Guido Ruegenberg (beide Federführung, Corporate/M&A), Volker Szpak (Steuern, alle Frankfurt am Main) und Fabian Buker (Steuern, München). (tw)

#### Zukunft gesichert: CMS begleitet Insolvenzverwaltung des Traditionsunternehmens Weck bei Verkauf an AURELIUS



Dr. Alexandra Schluck-Amend

Die Zukunft des rund 123 Jahre alten Traditionsunternehmens Weck ist gesichert. Die weltweit tätige Alternative Investment Gruppe AURELIUS konnte sich in einem kompetitiven Bieterprozess gegen mehrere internationale Interessenten durchsetzen. AURELIUS übernimmt den Geschäftsbetrieb der J. Weck GmbH sowie der Unternehmensstochter Weck Glaswerk GmbH. Die Produktionsstandorte des beliebten Traditions Herstellers bleiben erhalten, künftig sollen die Unternehmen in einer Gesellschaft gebündelt werden. Das Verlagsgeschäft des Unternehmens wird nicht fortgeführt.

Das Unternehmen aus Wehr-Öflingen (Baden-Württemberg) war im Juni dieses Jahres gezwungen, Insolvenzantrag zu stellen. Grund waren unter anderem gestiegene Energiepreise und eine gesunkene Nachfrage. Zum vereinbarten Kaufpreis haben alle beteiligten Parteien Stillschweigen vereinbart. Die Transaktion steht noch unter Vorbehalt der kartellbehördlichen Freigaben.

Ein CMS-Team um Lead Partnerin Dr. Alexandra Schluck-Amend hat den Insolvenzverwalter Thilo Braun vollumfänglich im Zuge des Verkaufs des Geschäftsbetriebs rechtlich beraten. Ebenfalls beriet das CMS-Team in den Insolvenzverfahren über das Vermögen der Weck Glaswerk GmbH und der J. Weck GmbH & Co. KG, insbesondere bei Verhandlungen mit den Lieferanten zur Fortführung des Geschäftsbetriebs.

CMS Deutschland: Dr. Alexandra Schluck-Amend (Lead Partnerin), Manuel Nann, Senior Associate (beide Restrukturierung & Insolvenz), Dr. Claus-Peter Fabian (Partner), Julia Fünfgeld (Senior Associate, beide Corporate/M&A), Dr. Stefan Voß (Partner), Dr. Ursula Steinkemper (Partnerin), Lukas Potstada (Counsel), Marielle Schuster (Associate, alle Real Estate & Public), Dr. Martin Mohr (Partner, Tax), Dr. Boris Alles (Partner, Labor, Employment & Pensions), Martin Cholewa (Counsel, Antitrust, Competition & Trade), Dr. Michael Kraus (Partner, IP). (tw)

## Frankfurter Bankgesellschaft setzt beim Übergang in neue Organisationsstruktur auf Hengeler Mueller

Die Frankfurter Bankgesellschaft Gruppe, Privatbank der Sparkassen-Finanzgruppe, hat die Organisationsstruktur der Gruppe ab dem 01.12.2023 unter dem Dach einer neugegründeten Holding mit Sitz in Frankfurt am Main geändert und gestaltet in diesem Zusammenhang die Führung ihrer beiden Banken neu.

Die Frankfurter Bankgesellschaft ist die Privatbank der Sparkassen-Finanzgruppe, einer der größten Finanzgruppen der Welt. Sie besteht aus zwei Vollbanken mit Sitzen in Zürich und Frankfurt am Main. Zudem verfügt sie über das einzige Multi-Family-Office der Sparkassen-Finanzgruppe, die Family Office der Frankfurter Bankgesellschaft AG. Über eine Mehrheitsbeteiligung an der IMAP M&A Consultants AG hat sie außerdem eine hohe Expertise für M&A-Beratung im Mittelstand. Die Gruppe verwaltet rund 18 Mrd. CHF/EUR und zählt in Deutschland zu den zehn größten Privatbanken. Gesteuert wird die Gruppe seit dem 01.12.2023 von einer Holdinggesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, deren Alleinaktionärin unverändert die Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen) ist.

Hengeler Mueller hat die Frankfurter Bankgesellschaft bei der rechtlichen Transformation in die neue Organisationsstruktur und bei der Gründung und Lizenzierung der neugegründeten Holdinggesellschaft beraten.

Hengeler-Mueller-Team für die Frankfurter Bankgesellschaft: Dr. Carl-Philipp Eberlein (Partner, Federführung, Finanzmarktregulierung, Düsseldorf), Jan Letto Steffen (Counsel, Frankfurt am Main), Jan Schülting, Dr. Marvin Geisler (beide Associates, beide Düsseldorf), Dr. Hartwin Bungert (Partner), Dr. Christian Strothotte (Counsel), Dr. Moritz Koch, Julia Redbrake (beide Associates, alle Gesellschaftsrecht, alle Düsseldorf), Dr. Henning Hilke (Partner), Dr. Axel Gehringer (Counsel, Finanzierung, beide Frankfurt am Main). (tw)



## Personal

### McDermott erweitert europäische Kartellrechtspraxis in Brüssel mit erfahrener Partner Axel Schulz von White & Case

McDermott Will & Emery verstärkt ihre Kartellrechtspraxis in Brüssel mit Axel Schulz als Partner. Er wechselt von White & Case. Schulz verfügt

über langjährige Erfahrung mit hochkarätigen Kartellrechtsfällen vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof, insbesondere in der Fusionskontrolle, der Verteidigung in Kartellermittlungen und in Kartellzivilstreitigkeiten. Er betreut Unternehmen in einer Vielzahl von Branchen, darunter Energie, Chemie, Agrarrohstoffe, Containerschifffahrt und Häfen, Pigmente, medizinische Geräte und Arzneimittel. Besonders erfahren ist er in der Beratung im häufig schwierige Wettbewerbsfragen aufwerfenden Pharmasektor. Er ist in München und Brüssel als Anwalt zugelassen.

Bei McDermott wird Axel Schulz eng mit den bestehenden Teams unter Leitung von Hendrik Viaene, Stéphane Dionnet und Jacques Buhart in Brüssel, Christian Krohs, Carina Kant und Dr. Laura Stammwitz in Düsseldorf und Frankfurt, Frédéric Pradelles in Paris sowie dem US-Kartellrechtsteam der Kanzlei zusammenarbeiten.

„In der Beratung großer, globaler Unternehmen in multinationalen Kartellangelegenheiten hat Axel Schulz eine hervorragende Erfolgsbilanz“, sagt Ray Jacobsen, Global Head der Antitrust Practice Group von McDermott. „Mit seinem Einstieg bauen wir die Zusammenarbeit in unserer breit aufgestellten regulatorischen Praxis weiter aus und gewinnen noch mehr Stärke bei der Betreuung von Mandanten im Bereich Health Care.“

„Unsere Mandanten agieren in einem immer unübersichtlicheren rechtlichen Umfeld, und Wettbewerbsfragen spielen mittlerweile eine zentrale Rolle bei der Ausbildung ihrer Geschäftsstrategien“, sagt Christian Krohs, Leiter der deutschen Kartellrechtspraxis von McDermott. „Die großartige Erfahrung von Axel Schulz im Umgang mit komplexen internationalen Sachverhalten ist ein echter Gewinn für unser globales Team und für unsere Mandanten.“

„McDermott ist bekannt für seine starke globale Plattform und den Team Spirit innerhalb der Kanzlei“, sagt Axel Schulz. „Ich bin überzeugt, dass die Kanzlei eine hervorragende Basis für den weiteren Ausbau meiner Praxis bietet.“

McDermott Will & Emery hat die globale Kartellrechtspraxis in den vergangenen Jahren mit einer Reihe prominenter Neuzugänge ausgebaut. Die Praxis zählt insgesamt 57 Anwälte in Brüssel, Chicago, Düsseldorf/Frankfurt am Main, Los Angeles, New York, Paris und Washington, DC. Die Beratung umfasst das US- und EU-Kartellrecht sowie viele weitere nationale Wettbewerbsgesetze; Schwerpunkte sind Fusionskontrolle, kartellrechtliche Prozessführung und Kartellverteidigung, staatliche Beihilfen, behördliche Ermittlungen sowie Kartellrecht im Bereich Gesundheit und geistiges Eigentum. (tw)

### Schalast gewinnt renommierten Gesellschafts- und Finanzrechtler und Notar – Dr. Joachim W. Habetha kommt von Hogan Lovells



Dr. Joachim W. Habetha

Dr. Joachim W. Habetha (58) wird zum 01.01.2024 als Partner die Praxisgruppen Corporate Law/M&A und Private Clients verstärken. Er kommt von Hogan Lovells, wo er über 20 Jahre tätig war, u.a. als Head of German Private Equity. Dr. Habetha ist auch Notar mit Amtssitz in Frankfurt am Main.

Prof. Dr. Christoph Schalast, Managing Partner, betont: „Gerade seine langjährige Erfahrung mit Private Equity und Large Corporate wird helfen, unsere M&A-Praxis weiterzuentwickeln. Ganz persönlich freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit einem fachlich und menschlich so beeindruckenden Kollegen.“

Dr. Joachim W. Habetha erläutert: „Schalast bietet ein ideales Umfeld, um meine Schwerpunkte im Bereich Family Offices, Unternehmenstransaktionen und -beteiligungen, Board Room und Geschäftsleiterpositionen und Unternehmensnachfolge auszubauen. Die Praxisgruppe Private Clients liefert dafür einen weiteren idealen Anknüpfungspunkt. Zudem garantiert Schalasts Mitgliedschaft im Top Tier Network Multilaw den perfekten internationalen Rahmen für meine Beratungstätigkeiten.“ (tw)

**Die nächste Ausgabe des Deutschen AnwaltSpiegels erscheint am 3. Januar 2024.**

Dem Fachbeirat des Deutschen AnwaltSpiegels gehören 84 namhafte Unternehmensjuristen aus den wichtigen Branchen der deutschen Wirtschaft an. Sie begleiten den Deutschen AnwaltSpiegel publizistisch und tragen durch ihre Unterstützung zum Erfolg dieses Online-Magazins bei.


**Carsten Beisheim**

GvW Graf von Westphalen,  
Düsseldorf  
Rechtsanwalt, Partner

c.beisheim@gvw.com


**Dr. Andreas Biegel**

Delvag Versicherungs-AG,  
Köln  
Rechtsanwalt,  
Leiter des Geschäftsbereichs  
Justitiariat / Schaden

andreas.biegel@delvag.de


**Peter Bokelmann**

TRUMPF SE + Co. KG,  
Ditzingen  
Leiter Zentralbereich Recht  
und Gesellschaftspolitik

peter.bokelmann@de.trumpf.com


**Dr. Stefan Brüggmann,  
LL.M., MBA**

Helaba Landesbank  
Hessen-Thüringen,  
Frankfurt am Main  
Chefsyndikus

stefan.brueggmann@helaba.de


**Giovanni Brugugnone**

Fresenius Medical Care AG  
& Co. KGaA, CIPP/E,  
Bad Homburg  
Data Protection Officer,  
Legal Counsel

giovanni.brugugnone@fmc-ag.com


**Dr. Heiko Carrie**

Robert Bosch France S.A.S.,  
Saint-Ouen  
Kaufmännischer Leiter

heiko.carrie@fr.bosch.com


**Dr. Martin Dannhoff,  
LL.M.**

Bertelsmann SE & Co. KGaA,  
BMG Music Publishing,  
Gütersloh  
Executive Vice President  
Business & Legal Affairs

martin.dannhoff@bertelsmann.de


**Fritz Daube**

Air Liquide,  
Frankfurt am Main  
Legal Counsel, Global E&C  
Solutions Director,  
Corporate Legal

fritz.daube@airliquide.com


**Dr. Kerstin Degenhardt**

Merz Pharma GmbH & Co.  
KGaA, Frankfurt am Main  
Group General Counsel  
Legal and Compliance

kerstin.degenhardt@merz.com


**David J. Deutsch**

HOCHTIEF Aktiengesell-  
schaft, Essen  
Legal Counsel, Head of  
Governance Operations,  
Corporate Department Legal

david.deutsch@hochtief.de


**Hans-Ulrich Dietz**

Frankfurt School of Finance  
& Management,  
Frankfurt am Main/  
Aschaffenburg  
Lehrbeauftragter

dietz@lions-pompejanum.de


**Dirk Döppelhan**

ALDB GmbH,  
Berlin  
Geschäftsführung

info@aldb.org


**Dr. Jan Eckert**

ZF Friedrichshafen AG,  
Friedrichshafen  
Vice President Corporate  
Governance, Rechtswesen/  
Legal Department

jan.eckert@zf.com


**Dr. Janett Fahrenholz,  
LL.M. (Auckland)**

Volkswagen Aktiengesellschaft,  
Wolfsburg  
Leiterin Regulierungsrecht

janett.fahrenholz@volkswagen.de


**Dr. Stefan Fandel**

Merck KGaA,  
Darmstadt  
Programm Lead Continuous  
Performance Improvement

stefan.fandel@merckgroup.com


**Michael Felde**

Deutsche Leasing AG,  
Bad Homburg  
Leiter Recht

michael.felde@deutsche-leasing.com

**Dr. Michael Fischer**

Jones Day,  
Frankfurt am Main  
Partner

[mrfischer@jonesday.com](mailto:mrfischer@jonesday.com)

**Moritz Fischer**

Klöckner & Co SE,  
Duisburg  
General Counsel & Chief  
Governance Officer

[moritz.fischer@kloeckner.com](mailto:moritz.fischer@kloeckner.com)

**Dr. Jörg Flatten**

Schott AG,  
Mainz  
General Counsel/  
Chief Compliance Officer

[joerg.flatten@schott.com](mailto:joerg.flatten@schott.com)

**Dr. Till Friedrich**

HSH Nordbank AG,  
Kiel/Hamburg  
Leitung Bank- und  
Kapitalmarkt recht

[till.friedrich@hsh-nordbank.com](mailto:till.friedrich@hsh-nordbank.com)

**Susanne Gellert, LL.M.**

German American Chamber  
of Commerce, Inc., New York  
Rechtsanwältin,  
President & CEO

[sgellert@gaccny.com](mailto:sgellert@gaccny.com)

**Michael H. Ghaffar,  
LL.M. (NYU)**

Molecular Health GmbH,  
Heidelberg  
Syndikusrechtsanwalt,  
General Counsel

[michael.ghaffar@molecularhealth.com](mailto:michael.ghaffar@molecularhealth.com)

**Dr. Rolf Giebeler**

Rheinmetall Aktien-  
gesellschaft, Köln  
Rechtsanwalt, Leiter  
Zentralbereich Recht/General  
Counsel

[rolf.giebeler@rheinmetall.com](mailto:rolf.giebeler@rheinmetall.com)

**Andrea Grässler**

Infrareal Holding GmbH &  
Co. KG, Marburg  
Leitung Legal & Compliance

[andrea.graessler@infrareal.de](mailto:andrea.graessler@infrareal.de)

**Daniela Günther**

BENTELER Deutschland  
GmbH, Paderborn  
General Counsel,  
Head of Insurances and  
Financial Services Germany

[daniela.guenther@benteler.com](mailto:daniela.guenther@benteler.com)

**Hergen Haas**

Heraeus Holding GmbH,  
Hanau  
General Counsel,  
Heraeus Group

[hergen.haas@heraeus.com](mailto:hergen.haas@heraeus.com)

**Dr. Ulrich Hagel**

Alstom,  
Berlin

[ulrich.hagel@alstomgroup.com](mailto:ulrich.hagel@alstomgroup.com)

**Dr. Karsten Hardraht**

KfW Bankengruppe,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt),  
Chefsyndikus

[karsten.hardraht@kfw.de](mailto:karsten.hardraht@kfw.de)

**Wolfgang Hecker**

Bitburger Holding GmbH,  
Bitburg  
General Counsel und  
Chief Compliance Officer

[wolfgang.hecker@bitburger.de](mailto:wolfgang.hecker@bitburger.de)

**Cornelia Hörnig**

Infineon Technologies AG,  
Neubiberg  
Director Legal Department  
Corporate Legal Counsel/  
Syndikusrechtsanwältin

[cornelia.hoernig@infineon.com](mailto:cornelia.hoernig@infineon.com)

**Wiebke Jasper**

TÜV NORD AG,  
Hannover  
Bereichsleiterin Recht

[wjasper@tuev-nord.de](mailto:wjasper@tuev-nord.de)

**Joachim Kämpf**

ECE Projektmanagement  
GmbH & Co. KG, Hamburg  
Abteilungsleiter Recht, Legal-  
Transactions & Development,  
Syndikusrechtsanwalt

[joachim.kaempf@ece.com](mailto:joachim.kaempf@ece.com)



**Prof. Dr.  
Christian Kaeser**Siemens AG,  
München  
Global Head of Tax

christian.kaeser@siemens.com

**Anja Kahle**Landkreis Ravensburg  
Justiziarin,  
Wirtschaftsbeauftragte

kahle.a@gmx.de

**Jörg Kiefer**MAHLE GmbH,  
Stuttgart  
Corporate Legal Department  
(CL)

joerg.kiefer@mahle.com

**Dr. Uta Klawitter**Audi AG,  
Ingostadt  
General Counsel

uta.klawitter@audi.de

**Dr. Jürgen Klowait**Düsseldorf  
Rechtsanwalt

j.klowait@hotmail.de

**Carsten Knecht**MESSER GROUP GmbH,  
Bad Soden am Taunus  
Head of M&A Legal  
& Group Legal Counsel

carsten.knecht@messergroup.com

**Helge Köhlbrandt**Nestlé Deutschland AG,  
Frankfurt am Main  
General Counsel,  
Leiter Rechtsabteilung

helge.koehlbrandt@de.nestle.com

**Dr. André Körtgen**Thales Deutschland,  
Ditzingen  
General Counsel  
Legal & Contracts

andre.koertgen@thaligroup.com

**Georg Kordges, LL.M.**ARAG SE,  
Düsseldorf  
Leiter der Hauptabteilung  
Recht

georg.kordges@arag.de

**Annette Kraus**Siemens AG,  
München  
Chief Counsel Compliance

annette.kraus@siemens.com

**Uwe Krumej**Bayerische Landesbank,  
München  
Abteilungsleiter,  
HR Strategy & Analytics

uwe.krumej@bayernlb.de

**Dr. Andreas Krumpholz**PwC Strategy & (Germany)  
GmbH, München  
EMEA Consulting  
R&Q Senior Director  
Contracting

andreas.krumpholz@strategyand.pwc.com

**Matthias Langbehn**Deutsche Lufthansa AG,  
München  
Leiter Recht München,  
Legal Spend Manager  
Konzern

matthias.langbehn@DLH.de

**Dr. Stefan Laun**Samsung Electronics GmbH,  
Schwalbach/Ts.  
Vice President Legal &  
Compliance

stefan.laun@samsung.com

**Carsten Lüers**Verizon Enterprise Solutions,  
Frankfurt am Main  
Managing Counsel EMEA

carsten.lueers@de.verizon.com

**Matthias J. Meckert**PGIM Real Estate Germany  
AG, München  
Rechtsanwalt  
(Syndikusrechtsanwalt),  
Head of Legal, Prokurist

matthias.meckert@pgim.com



**Thomas Meyerhans**  
ALSO International Services  
GmbH, Soest  
General Counsel

thomas.meyerhans@also.com



**Martin Mildner**  
United Internet AG,  
Montabaur  
Finanzvorstand,  
Chief Financial Officer

mmildner@united-internet.de



**Dr. Reiner Munker**  
Zentrale zur Bekämpfung  
unlauteren Wettbewerbs  
Frankfurt am Main e. V.,  
Bad Homburg v. d. H.  
Geschäftsführendes  
Präsidiumsmitglied

muenker@wettbewerbszentrale.de



**Dr. Stefan Naumann**  
Zalando SE,  
Berlin  
Leiter Wirtschaftsrecht

stefan.naumann@zalando.de



**Dr. Klaus Oppermann**  
Volkswagen AG,  
Wolfsburg  
Gewerblicher Rechtsschutz

klaus.oppermann@volkswagen.de



**Volkhard Pfaff**  
Panasonic Europe B.V.,  
Wiesbaden  
General Counsel

volkhard.pfaff@eu.panasonic.com



**Melanie Poepping, MBA**  
Knorr-Bremse, München  
Chief Compliance Officer

melanie.poepping@knorr-bremse.com



**Marcel Pordomm**  
Lufthansa Cargo AG,  
Frankfurt am Main  
General Counsel, Director  
Legal and Political Affairs

marcel.pordomm@dlh.de



**Dr. Ute Rajathurai**  
Bayer Business  
Services GmbH,  
Leverkusen  
Attorney at Law

ute.rajathurai@bayer.com



**Katrin Reichert**  
TARGOBANK AG,  
Düsseldorf  
Bereichsleitung/  
Rechtsanwältin

katrin.reichert@targobank.de



**Marcel Ritter**  
Telefónica Germany,  
München  
General Counsel

marcel.ritter@telefonica.com



**Georg Rützel**  
Bundesrepublik Deutschland  
- Finanzagentur GmbH,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt

georg.ruetzel@deutsche-finanzagentur.de



**Dr. Ulrich Rust, LL.M.**  
RWE Aktiengesellschaft,  
Essen  
Leiter Recht,  
General Counsel

ulrich.rust@rwe.com



**Günther Sailer**  
HSE24, Home Shopping Europe  
GmbH, Ismaning  
General Counsel,  
Geschäftsleitung Recht  
und Compliance

g.sailer@hse24.de



**Dr. Dierk Schindler,  
M.I.L. (Lund)**  
Robert Bosch GmbH,  
Stuttgart, VP Corporate Legal  
Services, Mobility Solutions,  
Purchasing & Logistics  
(C/LSM-SC)

dierk.schindler@de.bosch.com



**Tjerk Schluffer**  
Fresenius SE & Co. KGaA,  
Bad Homburg  
Head of Legal & Compliance  
& Data Protection

tjerk.schluffer@fresenius.com

**Christian Schmitz**

Santander Consumer Bank  
AG, Mönchengladbach  
Head of Corporate  
Secretariat & Legal Advisory

[christian.schmitz@santander.de](mailto:christian.schmitz@santander.de)

**Dr. David Schneider**

Bayer AG,  
Leverkusen  
In-House Counsel

[david.schneider@bayer.com](mailto:david.schneider@bayer.com)

**Frederick Schönig**

Aareal Bank AG,  
Wiesbaden  
Head of Transaction  
Advisory, Legal Counsel

[frederick.schoenig@aareal-bank.com](mailto:frederick.schoenig@aareal-bank.com)

**Jochen Scholten, MBA  
(Mannheim, ESSEC)**

SAP SE, Walldorf  
Senior Vice President,  
General Counsel,  
Global Legal

[jochen.scholten@sap.com](mailto:jochen.scholten@sap.com)

**Gunnar Skoeries**

MANN+HUMMEL  
International GmbH & Co. KG,  
Ludwigsburg  
Group General Counsel

[gunnar.skoeries@mann-hummel.com](mailto:gunnar.skoeries@mann-hummel.com)

**Timo Matthias Spitzer,  
LL.M. (Wellington)**

Banco Santander, S.A.,  
Frankfurt am Main  
Head of Legal Corporate  
& Investment Banking  
Germany, Austria,  
Switzerland and Nordics

[timo.spitzer@gruposantander.com](mailto:timo.spitzer@gruposantander.com)

**Martin Stadelmaier**

Flughafen Stuttgart GmbH,  
Stuttgart  
Leiter Recht, Compliance  
und Versicherungen,  
Datenschutzbeauftragter

[stadelmaier@stuttgart-airport.com](mailto:stadelmaier@stuttgart-airport.com)

**Christian Steinberger**

VDMA,  
Frankfurt am Main  
Leiter Rechtsabteilung

[christian.steinberger@vdma.org](mailto:christian.steinberger@vdma.org)

**Niko Steinhoff**

Bilfinger SE, Mannheim  
Team Lead Third Party Due  
Diligence Program &  
Processes, Corporate  
Compliance

[niko.steinhoff@bilfinger.com](mailto:niko.steinhoff@bilfinger.com)

**Christina Stoyanov**

Mainova Aktiengesellschaft,  
Frankfurt am Main  
Stabsstellenleiterin Recht und  
Compliance Management,  
Chief Compliance Officer

[c.stoyanov@mainova.de](mailto:c.stoyanov@mainova.de)

**Katja Thümmeler**

KION GROUP AG,  
Frankfurt am Main  
Attorney at Law,  
Vice President Corporate Law/  
Deputy General Counsel

[katja.thuemmler@kiongroup.com](mailto:katja.thuemmler@kiongroup.com)

**Regina Thums**

Otto Bock Holding  
GmbH & Co. KG,  
Duderstadt  
Head of Legal Department

[regina.thums@ottobock.de](mailto:regina.thums@ottobock.de)

**Markus Warmholz**

PAUL HARTMANN AG,  
Heidenheim  
Director Corporate Legal,  
Corporate Legal Department

[markus.warmholz@hartmann.info](mailto:markus.warmholz@hartmann.info)

**Dr. Klaus-Peter Weber,  
LL.M.**

Innio Group, Jenbach (Tirol)  
Executive General Counsel  
and Chief Compliance Officer

[klaus-peter.weber@ge.com](mailto:klaus-peter.weber@ge.com)

**Heiko Wendel**

Fuchs Petrolub SE,  
Mannheim  
General Counsel,  
VP Legal & Insurance/  
Chief Compliance Officer

[heiko.wendel@fuchs-oil.de](mailto:heiko.wendel@fuchs-oil.de)

**Prof. Dr. Stefan Werner**

Commerzbank AG,  
Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht, Syndikus

[stefan.werner@commerzbank.com](mailto:stefan.werner@commerzbank.com)



**Dr. Juliane Wessels,  
MBA**

LVM Versicherung,  
Münster  
Abteilung Recht,  
Abteilungsleiterin

[ju.wessels@lvm.de](mailto:ju.wessels@lvm.de)



**Arne Wittig**



**Dr. Philipp Wösthoff**

J.P. Morgan SE,  
Frankfurt am Main  
Executive Director, Assistant  
General Counsel, Head of  
Office of the Secretary

[philipp.woesthoff@jpmorgan.com](mailto:philipp.woesthoff@jpmorgan.com)



**Alexander Zumkeller**

Bundesverband Arbeits-  
rechtler in Unternehmen,  
München  
Präsident

[alexander.zumkeller@bvau.de](mailto:alexander.zumkeller@bvau.de)

**ADVANT** Beiten

**ADVANT Beiten**  
Markus Künzel  
Ganghoferstraße 33  
80339 München  
Telefon: 089 350 65-11 31  
markus.kuenzel@advant-beiten.com  
www.advant-beiten.com



**HAYER & MAILÄNDER**  
RECHTSANWÄLTE

**HAYER & MAILÄNDER**  
**Rechtsanwälte**  
Dr. Ulrich Schnelle, LL.M.  
Lenzhalde 83-85  
70192 Stuttgart  
Telefon: 07 11 227 44-27  
us@haver-mailaender.de  
www.haver-mailaender.de



**Osborne Clarke**  
Dr. Carsten Schneider  
Innere Kanalstraße 15  
50823 Köln  
Telefon: 02 21 51 08-41 12  
carsten.schneider@osborneclarke.com  
www.osborneclarke.com

WESTPFAHL SPILKER WASTL  
RECHTSANWÄLTE

**Westpfahl Spilker Wastl**  
**Rechtsanwälte**  
Dr. Ulrich Wastl  
Widenmayerstraße 6  
80538 München  
Telefon: 089 29 03 75-0  
u.wastl@westpfahl-spilker.de  
www.westpfahl-spilker.de



**ARNECKE SIBETH DABELSTEIN**  
Dr. Sebastian Jungermann  
Joachim Löw  
Hamburger Allee 4  
60486 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 97 98 85-0  
s.jungermann@asd-law.com  
j.loew@asd-law.com  
www.asd-law.com



**Heussen**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Dr. Jan Dittmann  
Brienner Straße 9  
80333 München  
Telefon: 089 290 97-0  
jan.dittmann@heussen-law.de  
www.heussen-law.de



**PricewaterhouseCoopers GmbH**  
Andreas Mackenstedt  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 95 85-57 04  
andreas.mackenstedt@pwc.com  
www.pwc.de



**BUSE Rechtsanwälte Steuerberater**  
**Partnerschaftsgesellschaft mbB**  
Dr. Jan Tibor Lelley, LL.M.  
Bockenheimer Landstraße 101  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 989 72 35-0  
lelley@buse.de  
www.buse.de



**Kallan Legal**  
**Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Dr. Christian Bloth  
Bockenheimer Landstraße 51-53  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 97 40 12-0  
christian.bloth@kallan-legal.de  
www.kallan-legal.de



**reuschlaw Legal Consultants**  
**Reusch Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Philipp Reusch  
Rosenthaler Straße 40-41  
10178 Berlin  
Telefon: 030 233 28 95-0  
p.reusch@reuschlaw.de  
www.reuschlaw.de



**CBBL Cross Border Business Law AG**  
Dorothee Stumpf, LL.M.  
Schützenstraße 7  
76530 Baden-Baden  
Telefon: 0 72 21 922 866 0  
mail@cbbl-lawyers.de  
www.cbbl-lawyers.de

**lindenpartners**

PARTNERSCHAFT VON  
RECHTSANWÄLTEN mbB

**lindenpartners**  
Dr. Matthias Birkholz  
Friedrichstraße 95  
10117 Berlin  
Telefon: 030 20 96-18 00  
birkholz@lindenpartners.eu  
www.lindenpartners.eu

**Rödl & Partner**

**Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Dr. José A. Campos Nave  
Taunus Tower  
Mergenthalerallee 73-75  
65760 Eschborn  
Telefon: 0 61 96 761 14-702  
jose.campos-nave@roedl.com  
www.roedl.de



**CLARIUS.LEGAL**  
**Rechtsanwaltsaktiengesellschaft**  
Dr. Ernst Georg Berger  
Neuer Wall 77  
20354 Hamburg  
Telefon: 01 73 314 97 33  
clarius@clarius.legal  
www.clarius.legal

**Luther.**

**Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**  
Elisabeth Lepique  
Dr. Markus Sengpiel  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon: 02 21 99 37-0  
elisabeth.lepique@luther-lawfirm.com  
markus.sengpiel@luther-lawfirm.com  
www.luther-lawfirm.com



**Tiefenbacher**  
**Rechtsanwälte · Steuerberater**  
Dr. iur. Norman Häring  
Im Breitspiel 9  
69126 Heidelberg  
Telefon: 0 62 21 31 13-26  
haering@tiefenbacher.de  
www.tiefenbacher.de

**„Strategische Partner“ und „Kooperationspartner“**

Die Strategischen Partner des Deutschen AnwaltSpiegels sind führende Anwaltssozialitäten; die Kooperationspartner des Deutschen AnwaltSpiegels sind anerkannte wissenschaftliche Organisationen oder Unternehmen mit inhaltlichen Bezügen zum Rechtsmarkt. Alle strategischen Partner und Kooperationspartner respektieren ohne Einschränkung die Unabhängigkeit der Redaktion, die sie fachlich und mit ihren Netzwerken unterstützen. Sie tragen damit zum Erfolg des Deutschen AnwaltSpiegels bei.



**ACC Europe**  
Association of Corporate Counsel  
Julia Zange  
c/o Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA  
Else-Kröner-Straße 1  
61352 Bad Homburg  
julia.zange@fmc-ag.com  
www.acc.com/chapters-networks/  
chapters/europe



**Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.**  
RA Michael Scheer  
c/o Architektenkammer Berlin  
Alte Jakobstraße 149  
10969 Berlin  
bdmscheer@aol.com  
www.anwaltverein.de



**Bucerius Center on the Legal Profession**  
Dr. Patrick Schroer  
Jungiusstraße 6  
20355 Hamburg  
Telefon: 040 307 06-267  
patrick.schroer@law-school.de  
www.bucerius-clp.de



**Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD)**  
Stefan Rizor  
c/o Osborne Clarke PartmbB  
Innere Kanalstraße 15  
50823 Köln  
stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de  
www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de



**BusyLamp GmbH**  
Dr. Manuel Meder  
Friedensstraße 11  
60311 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 348 79 96 51  
m.meder@busylamp.com  
www.busylamp.com



**Die Führungskräfte – DFK**  
Dr. Ulrich Goldschmidt  
Alfredstraße 77-79  
45130 Essen  
Telefon: 02 01 959 71-0  
goldschmidt@die-fuehrungskraefte.de  
www.die-fuehrungskraefte.de



**Digital Realty Deutschland**  
Dirk Reinecke  
Hanauer Landstraße 298  
60314 Frankfurt am Main  
dreinecke@digitalrealty.com  
www.interxion.de



**Epiq**  
Nicolas Pezarossa  
Tausanstraße 11  
60329 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 667 78-67 08  
nicolas.pezarossa@epiqglobal.com  
www.epiqglobal.com



**FORIS AG**  
Frederick Iwans  
Kurt-Schumacher-Straße 18-20  
53113 Bonn  
Telefon: 02 28 957 50-20  
frederick.iwans@foris.com  
www.foris.com



**German American Chamber of Commerce, Inc.**  
Susanne Gellert, LL.M.  
75 Broad Street, Floor 21  
New York, NY 10004, USA  
Telefon: +1 212 974 88-46  
legalservices@gaccny.com  
www.gaccny.com



**Liquid Legal Institute e.V.**  
Kai Jacob  
Almenrausch 25  
85521 Ottobrunn  
Telefon: 089 63 266 704  
founder@liquid-legal-institute.com  
www.liquid-legal-institute.com



**Relativity GmbH**  
Kerstin Leibbrand  
Hans Wulff  
Westendstraße 28  
60325 Frankfurt am Main  
sales-germany@relativity.com  
www.relativity.com



**reThinkLegal GmbH**  
Stefan Beßling  
Lerchesbergring 104  
60598 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 597 72 18-21  
stefan.bessling@rethinklegal.de  
www.rethinklegal.de



**Roy C. Hitchman AG**  
Dr. iur. Alexander Zinser, LL.M., EMBA HSG  
Bellerivestrasse 3  
CH-8008 Zurich  
Telefon: +41 43 244 0014  
alexander.zinser@hitchman.ch  
www.roy-hitchman.ch



**STP Informationstechnologie GmbH**  
Oliver Bendig  
Brauerstraße 12  
76135 Karlsruhe  
Telefon: 07 21 828 15-0  
info@stp.one  
www.stp.one/de/



**Universität St. Gallen**  
Executive School of Management,  
Technology and Law (ES-HSG)  
Prof. Dr. Leo Staub  
Holzstraße 15  
9010 St. Gallen, Schweiz  
Telefon: +41 71 224-21 11  
leo.staub@unisg.ch  
www.lam.unisg.ch



**Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG**  
Rupprecht Graf von Pfeil  
Maximilianstraße 2  
80539 München  
Telefon: 01 60 99 33-44 00  
rupprecht.grafvongpfeil@venturisconsulting.com  
www.venturisconsulting.com

ANZEIGE

# Unternehmensrelevantes Recht, aktuell und praxisnah

Jetzt  
bequem und  
kostenfrei per  
Multiformular  
abonnieren!



[www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung](http://www.deutscheranwaltspiegel.de/magazin-anmeldung)

## Impressum

**Herausgeber:** Prof. Dr. Thomas Wegerich  
**Redaktion:** Thomas Wegerich (tw, V.i.S.d.P.), Karin Gangl, Michael Dörfler, Dr. Thomas R. Wolf  
**Verlag:** F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe  
**Geschäftsführung:** Dominik Heyer, Hannes Ludwig  
 Pariser Straße 1, 60486 Frankfurt am Main  
**Sitz:** Frankfurt am Main, HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main  
**German Law Publishers GmbH:**  
 Verleger: Prof. Dr. Thomas Wegerich  
 Stalburgstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
 Telefon: 069 95 64 95 59  
 E-Mail: [redaktion@deutscheranwaltspiegel.de](mailto:redaktion@deutscheranwaltspiegel.de)  
 Internet: [www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de)  
**Verantwortlich für das Internetangebot**  
[www.deutscheranwaltspiegel.de](http://www.deutscheranwaltspiegel.de):  
 F.A.Z. BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Gruppe

### Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, Erscheinungsweise: 14-täglich

**Projektmanagement:** Karin Gangl, Telefon: 069 75 91-22 17

**Layout:** Christine Lambert

**Strategische Partner:** ADVANT Beiten; ARNECKE SIBETH DABELSTEIN; BUSE Rechtsanwälte Steuerberater; CBBL Cross Border Business Law; CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktiengesellschaft; Haver & Mailänder Rechtsanwälte; Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft; kallan Rechtsanwaltskanzlei; lindenpartners; Luther; Osborne Clarke; PricewaterhouseCoopers; reuschlaw Legal Consultants; Rödl & Partner; Tiefenbacher Rechtsanwälte - Steuerberater; Westpfahl Spilker Wastl

**Kooperationspartner:** ACC Europe; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein e.V.; Bucerius Center on the Legal Profession; Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD); BusyLamp GmbH; Die Führungskräfte – DFK; Digital Realty Deutschland; Epiq Systems Germany GmbH; FORIS AG; German American Chamber of Commerce, Inc.; Liquid Legal Institute e.V.; Relativity GmbH; reThink Legal GmbH; Roy C. Hitchman AG; STP Informationstechnologie GmbH; Universität St. Gallen, Executive School of Management, Technology and Law (ES-HSG); Venturis Consulting Germany GmbH & Co. KG

**Haftungsausschluss:** Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Deutschen AnwaltSpiegels übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr.

**Genderhinweis:** Wir streben an, gut lesbare Texte zu veröffentlichen und in unseren Texten alle Geschlechter abzubilden. Das kann durch Nennung des generischen Maskulinums, Nennung beider Formen („Unternehmerinnen und Unternehmer“ bzw. „Unternehmer/-innen“) oder die Nutzung von neutralen Formulierungen („Studierende“) geschehen. Bei allen Formen sind selbstverständlich immer alle Geschlechtergruppen gemeint – ohne jede Einschränkung. Von sprachlichen Sonderformen und -zeichen sehen wir ab.

Eine Gemeinschaftspublikation von:

